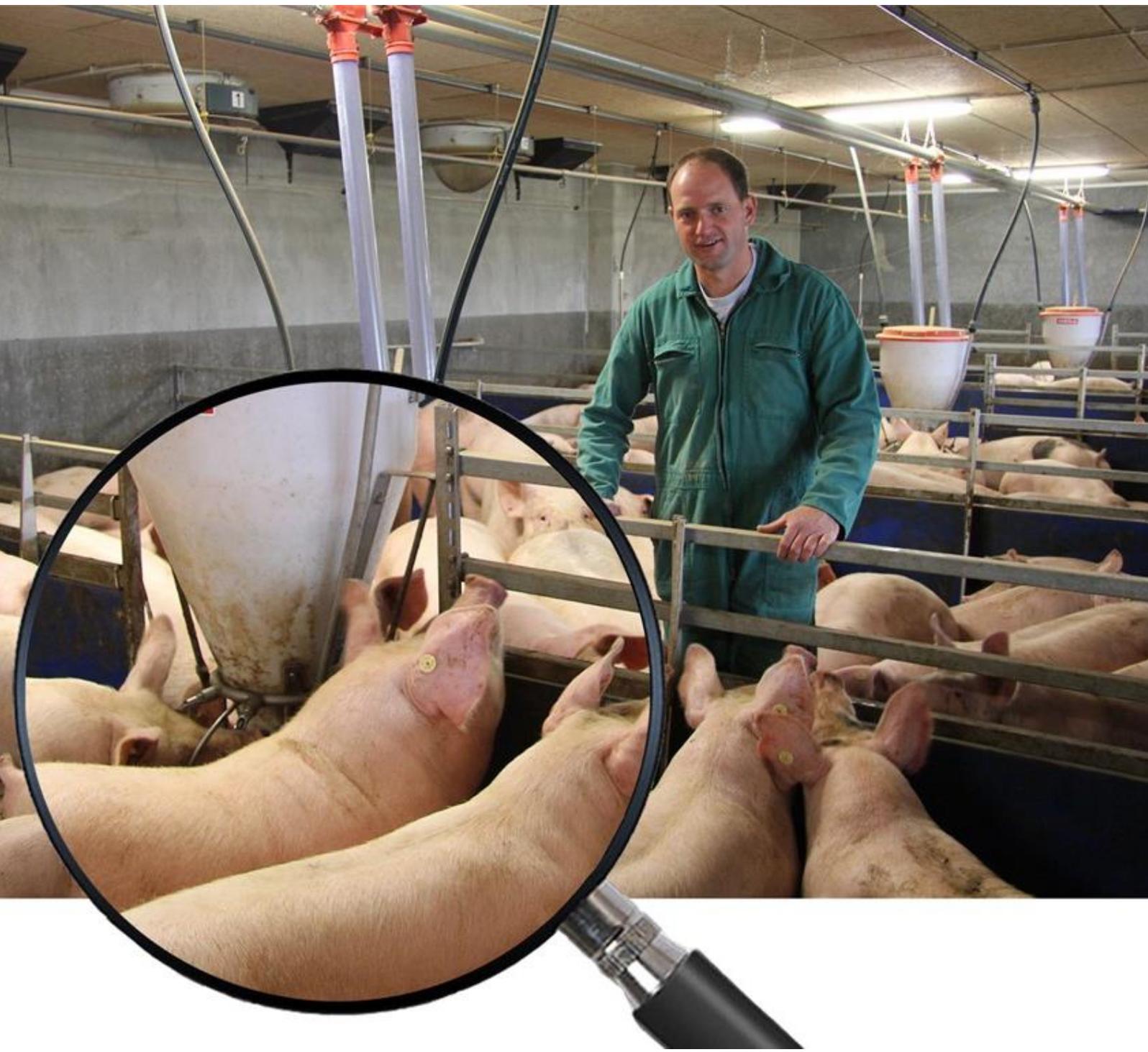


Erläuterungen zum Leitfaden
Landwirtschaft
Schweinehaltung



Version: 01.01.2025rev01



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1	Betriebsdaten	4
2.1.2	Ereignis und Krisenmanagement	6
3	Anforderungen Schweinehaltung	6
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	6
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	6
3.1.2	Überprüfung der Lieferberechtigung	7
3.1.3	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	7
3.1.4	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.5	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	8
3.1.6	Tiertransport	9
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	9
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	10
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	10
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	11
3.2.4	Stallböden	14
3.2.5	Stallklima und Lärm	14
3.2.6	Beleuchtung	15
3.2.7	[K.O.] Platzangebot	15
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	15
3.2.9	Notstromversorgung	16
3.2.10	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	16
3.2.11	[K.O.] Beschäftigungsmaterial	16
3.2.12	[K.O.] Ferkelkastration	22
3.3	Futtermittel und Fütterung	22
3.3.1	[K.O.] Futtermittellieferung	22
3.3.3	Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	22
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug	22
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	26
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	26
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation	27
3.3.8	[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung	28
3.4	Tränkwasser	28
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	28
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	29
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	29
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	30
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	30
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen	31
3.6	Hygiene	31
3.6.1	Gebäude und Anlagen	31
3.6.2	Betriebshygiene	31
3.6.3	Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial	33

3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung	33
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung.....	33
3.6.6	Spezielle Hygieneanforderungen	34
3.7	Monitoringprogramme	35
3.7.1	Salmonellenmonitoring	36
3.8	Transport eigener Tiere.....	36
3.8.2	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	36
3.8.3	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km).....	36

Das nachfolgende Dokument enthält in Ergänzung zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung weitergehende Erläuterungen zu den im Leitfaden geforderten Kriterien. Diese dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu verstehen.

Hinweise (auf gesetzliche Vorgaben oder sonstige Rahmenbedingungen) und **Anregungen** (zur Prozesssicherung oder als Managementhilfe) sind durch *kursiven Text* kenntlich gemacht. Hinweise und Anregungen sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

1 Grundlegendes

Ab wann müssen die QS-Kriterien eingehalten werden?

Mit Unterschreiben der Teilnahme- und Vollmachtserklärung verpflichtet sich der Betrieb, alle QS-Anforderungen einzuhalten. Das Datum der Teilnahme- und Vollmachtserklärung ist also das Startdatum für QS.

Vom Start der QS-Teilnahme an gelten die QS-Regeln auch für den Zukauf: Futtermittel oder Mastferkel müssen von einem QS-lieferberechtigten Lieferanten bezogen werden. Die Herkunft der Tiere oder Futtermittel, die vor dem Startzeitpunkt gekauft wurden, fließt nicht in die Bewertung ein. Es ist nicht erforderlich, das Futterlager oder den Stall zunächst zu räumen; diese Futtermittel können aufgebraucht bzw. die Tiere nach erfolgreichem Audit als QS-Tiere vermarktet werden.

Was gilt als Betrieb oder Standort?

Betrachtet wird immer der gesamte Standort, der sich aus Standortnummer und Produktionsart definiert. Die Standortnummer ist i.d.R. die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nummer/Balis-Nummer/Hi-Tier-Nummer). Die Produktionsart bildet den Betriebszweig bzw. die Betriebsspezialisierung ab.

Es werden immer alle Ställe, Flächen und Anlagen, die zu einer Standortnummer gehören, betrachtet. Die Aufteilung des Betriebes wird abgebildet in der Betriebsskizze/dem Lageplan. Darüber hinaus wird das gesamte Hofgelände betrachtet, wenn es z.B. um Betriebshygiene geht.

Wie sind die Altersgruppen bei Schweinen definiert?

Im QS-System werden die Begriffsbestimmungen der **TSchNutztV** zugrunde gelegt. Demnach gelten die folgenden Definitionen:

- Saugferkel: Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen
- Absatzferkel: abgesetzte Ferkel bis zum Alter von zehn Wochen
- Zuchtläufer: Schweine, die zur Zucht bestimmt sind, vom Alter von zehn Wochen bis zum Decken oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht
- Mastschweine: Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, vom Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung
- Jungsauen: weibliche Schweine nach dem Decken bis vor dem ersten Wurf
- Sauen: weibliche Schweine nach dem ersten Wurf
- Eber: geschlechtsreife männliche Schweine, die zur Zucht bestimmt sind

Welche Personen gelten als „unbefugte Dritte“?

Als befugt gelten immer diejenigen Personen, die Zutritts- oder Zugriffsrechte haben, weil sie mit bestimmten Aufgaben betraut sind. Alle anderen Personen sind unbefugte Dritte. Der Personenkreis kann sehr unterschiedlich sein. Für bestimmte Arbeiten sind Handwerker im Auftrag des Betriebes befugt, die Ställe zu betreten. Die Zugriffsrechte z. B. für Arzneimittel sind allerdings in der Regel auf wenige Mitarbeiter beschränkt. Handwerker, Techniker oder auch Familienangehörige (insbesondere Kinder), die nicht mit der Arzneimittelbehandlung der Tiere betraut sind, gehören nicht dazu. Die Arzneimittel müssen demzufolge so aufbewahrt werden, dass sie für diese Personen nicht erreichbar sind.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 Betriebsdaten

Wie muss eine Betriebsskizze oder ein Betriebsplan aussehen?

Eine Betriebsskizze oder ein Betriebsplan muss so aufgebaut sein, dass alle Gebäude inkl. ihrer Funktion sowie alle Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel eindeutig zu identifizieren sind.

Der Betriebsplan kann als Karte, Luftbild, Skizze o. ä. gestaltet sein, wobei Zeichnungen nicht maßstabsgetreu sein müssen. Grundsätzlich ist jede Form der Dokumentation denkbar, sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist (z. B. Karte mit Erläuterungen und/oder Legende).

Zu dokumentieren sind z. B. (nicht abgeschlossene Liste):

- Stallgebäude bzw. Tierbereiche (inkl. feste Genesungsabteile/-buchten)
- Lagerstätten für Futtermittel (z. B. Futtersilos, Getreidelager, Lager für Mineralfutter oder Raufutter)
- Fütterungsanlagen (z. B. Futtermischzentrale von Flüssigfütterungen)
- Lagerstätten für Einstreu
- Arzneimittellager
- Reinigungs- und Desinfektionsmittellager
- Kadaverlager
- Stellplätze von betriebseigenen Tiertransportfahrzeugen
- Hygieneschleusen, die außerhalb des Stallgebäudes liegen
- Ggf. stationäres Notstromaggregat (sofern vorhanden)
- Befestigte Verladeeinrichtungen und befestigte Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Tiertransportfahrzeugen

Externe Gebäude, Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel, die sich nicht auf dem Hofgelände befinden, aber der Standortnummer zugeordnet sind, müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Dies umfasst z. B. Siloballenlager, Feldmieten oder externe Genesungsbuchten. Hier genügen eine grobe Auflistung und Beschreibung/Adresse.

Insbesondere bei Betrieben oder Anlagen, zu denen mehrere Standortnummern gehören, muss nachvollziehbar sein, welche Gebäude oder Gebäudeteile zu welcher Standortnummer gehören.

Welche Tierzahlen werden im QS-System erfasst?

Im QS-System werden für die Stufe Landwirtschaft unterschiedliche Tierzahlen erfasst:

- Teilnahme- und Vollmachtserklärung: In der Teilnahme- und Vollmachtserklärung werden die max. belegbaren Tierplätze erfasst. Ändert sich die Tierzahl für den Standort, muss auch die TuV aktualisiert werden.
- Abfrage der Tierzahlen im Audit: Im Audit kann ebenfalls die Anzahl der max. belegbaren Tierplätze erfasst werden. Diese Angabe ist im Falle eines nicht bestandenen oder K.O.-Audits verpflichtend und in allen anderen Audits freiwillig. Die Daten dienen als reine Information z. B. zur Größeneinschätzung des Betriebes, bei Plausibilitätsprüfungen und zum Abgleich mit den übrigen erfassten Tierzahlen. Eine automatische Übertragung der angegebenen Tierzahlen an andere Stellen (z. B. Monitoringprogramme) erfolgt nicht.
- Salmonellenmonitoring: Im Salmonellenmonitoring für Mastschweine müssen entweder die Tierplätze (max. belegbare Tierplätze) oder die Jahresproduktion angegeben werden. Auf Basis dieser Zahlen wird das Probensoll für den jeweiligen Betrieb berechnet. Die Angaben müssen bei Bedarf aktualisiert werden.
- Antibiotikamonitoring:
Für Schweine haltende Betriebe werden die durchschnittlich belegten Tierplätze pro Jahr erfasst. Die Tierzahlen werden vom Bündler in die Datenbank eingepflegt und sind für jeweils ein Quartal verbindlich. Werden die Tierzahlen nicht aktiv aktualisiert, wird die hinterlegte Zahl automatisch ins nächste Quartal übernommen. Der Therapieindex wird für Schweine auf Basis der durchschnittlich belegten Tierplätze berechnet.
- Im Befunddatenmonitoring werden keine Tierzahlen erfasst.

Welche Daten müssen selbstmischende Betriebe bei Kriterium 2.1.1 Betriebsdaten dem Bündler mitteilen?

Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, zählen als Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Selbstmischende Betriebe müssen dem Bündler hierfür bei Kriterium 2.1.1 Betriebsdaten folgende Daten immer aktuell mitteilen: Art der eingesetzten Futtermittel, Tierplatzzahlen bzw. Futtermenge. Änderungen bei der Art der eingesetzten Futtermittel oder der Tierplatzzahl bzw. Futtermenge sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen. Die Dokumentation selbst ist in Kriterium 3.3.6 *Futtermittelherstellung (Selbstmischer)* geregelt.

Was ist zu beachten, wenn Schweine in Lohn gemästet werden?

Beispiel: Ein Ferkelerzeuger lässt seine Schweine im Lohn von einem anderen Tierhalter mästen. Der Ferkelerzeuger ist Eigentümer der Tiere. Der Lohnmäster ist Besitzer der Tiere und versorgt diese in seinem Stall (Eigentümer des Maststalls).

Entscheidend für die Angabe des Standortes der Tiere ist immer die VVVO-Nummer des Stalls, in dem sich die Tiere aktuell befinden.

Der Tierhalter, der die Tiere mästet, ist für die Einhaltung aller QS-Anforderungen verantwortlich. Kauft der Ferkelerzeuger beispielsweise auf eigene Rechnung Futter, muss der Lohnmäster prüfen, ob es sich um zugelassenes QS-Futter handelt.

Möchte der Ferkelerzeuger, dass sein eigener Tierarzt die Bestandsbetreuung bei den Tieren durchführt, muss der Lohnmäster mit dem Tierarzt einen entsprechenden Bestandsbetreuungsvertrag abschließen (ggf. befristet für einen Durchgang). Damit alle Antibiotikaabgaben erfasst werden können, muss dieser Tierarzt auch dem Lohnmäster in der Antibiotikadatenbank zugeordnet werden.

Was ist bei wechselnder Nutzung desselben Stalls durch verschiedene Tierhalter zu beachten?

Jeder Tierhalter sollte mit einer eigenen VVVO-Nummer in der QS-Datenbank angemeldet sein. Für die Zeit, in der ein Tierhalter aktuell keine eigenen Schweine in diesem Stall mästet, kann ein Leerstand gemeldet werden. Mästen die Tierhalter jeweils nur einen Mastdurchgang im Jahr, kann dies in der Salmonellendatenbank entsprechend hinterlegt werden.

2.1.2 Ereignis und Krisenmanagement

Was sind kritische Ereignisse im Sinne des QS-Ereignis- und Krisenmanagements?

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

Wozu dient der Notfallplan und wo muss er hinterlegt werden?

Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht mehr funktionieren (z. B. bei Stromausfall).

Anregung: Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle abgelegt und für jeden Standort schnell auffindbar sein.

Anregung: Beim Ausfüllen des Notfallplans sollten die „Erläuterungen zum Notfallplan“ berücksichtigt werden.

Welche Kontaktdaten müssen im Notfallplan enthalten sein?

Im Notfallplan müssen mindestens die Kontaktdaten eines Ansprechpartners, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt, und des Hoftierarztes enthalten sein. Wenn die Versorgung der Tiere von Strom abhängig ist (vgl. Lüftung, Alarmanlage, Fütterungs- Tränk- oder Heizsystem), müssen auch die Kontaktdaten eines technischen Notfalldienstes (z. B. Elektriker) notiert sein. Wenn in einem Betrieb die Versorgung der Tiere mit Luft/Futter/Wasser nicht von elektrisch betriebenen Anlagen abhängig ist, kann diese Angabe entfallen.

Muss ein ausgedrucktes Ereignisfallblatt im Betrieb vorliegen?

Nein. Jeder Tierhalter muss auf ein Ereignisfallblatt zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können.

Dazu kann jedoch neben einem Ausdruck ebenso auf eine digitale Version – wie z. B. ein privat gespeichertes PDF oder das auf der QS-Webseite zur Verfügung gestellte Dokument – zurückgegriffen werden.

3 Anforderungen Schweinehaltung

Müssen die QS-Anforderungen auch in einer Selektionsbucht (zur Sammlung der Schlachtschweine für den Transport) erfüllt werden?

Ja, alle QS-Anforderungen an die Schweinehaltung müssen auch in Selektionsbuchten eingehalten werden. Das bedeutet auch, dass den Tieren jederzeit Tränkwasser zur Verfügung steht, auch wenn die Tiere vor dem Transport ausgenüchtert werden.

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Müssen Sackanhänger von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen aufbewahrt werden?

Ja, denn auf diesem ist u.a. die Chargennummer angegeben, die für die genaue Zuordnung der Ware zum Hersteller benötigt wird. Da der Zukauf von Futtermitteln dokumentiert werden muss, um sie jederzeit zurückverfolgen zu können, müssen alle Sackanhänger den Lieferscheinen zugeordnet und aufbewahrt werden. Dies hilft auch im Falle einer Reklamation und bei Regressansprüchen. Sollte die Chargennummer nicht auf dem Sackanhänger angegeben sein, sondern sich auf einem anderen Teil des Sacks befinden, so ist im Zweifel dieser Teil

des Sacks in Kombination mit dem Sackanhänger aufzubewahren, um darüber eine Zuordnung zum Lieferschein gewährleisten zu können.

Anstelle der Aufbewahrung der Sackanhänger sind für die Dokumentation der Chargennummer weitere Möglichkeiten denkbar wie digitale Dokumentation (z. B. Foto des Sackanhängers/Sackteils mit der Chargennummer), handschriftliche Übertragung der Chargennummer auf den dazugehörigen Lieferschein, Führung eines Registers mit allen notwendigen Informationen und Zuordnungen etc.

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Entsteht durch das Kriterium ein höherer Dokumentationsaufwand für den Tierhalter?

Nein, das Kriterium verursacht keinen zusätzlichen Dokumentationsaufwand für den Tierhalter. Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss wie bisher auch im Audit erläutert werden können. Vor der Einführung dieses Kriteriums wurde dies in bis zu vier verschiedenen Kriterien überprüft, der Aufwand im Audit verringert sich also.

Wer zählt als Lieferant?

Für die Überprüfung der Lieferberechtigung zählen alle Betriebe, Unternehmen und Personen als Lieferanten, von denen ein Tierhalter bestimmte Waren (z. B. Tiere, bestimmte Futtermittel oder Futterzusatzstoffe) oder Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte oder Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) bezieht. Somit zählen z. B. der Herkunftsbetrieb zugekaufter Tiere, der Futtermittelhersteller oder -händler, Tiertransportunternehmen, Futtermitteltransporteure oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen als Lieferanten. Die jeweiligen Anforderungen an den Bezug der Waren oder Dienstleistungen sind in den Kriterien 3.1.4 [K.O.] *Herkunft und Vermarktung*; 3.2.10 *Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport*; 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* und 3.3.8 [K.O.] *Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung* geregelt.

Zu welchem Zeitpunkt muss die Lieferberechtigung von Lieferanten/Transporteuren etc. geprüft werden?

Entscheidend ist, dass Futtermittellieferanten, Tierhalter, Tiertransporteure etc. zum Zeitpunkt der Anlieferung von Tieren oder Futtermitteln bzw. zum Zeitpunkt des Tiertransports lieferberechtigt sind. Die Abfrage der Lieferberechtigung sollte deshalb jeweils tagesaktuell zum Lieferzeitpunkt bzw. am Tag der Dienstleistung überprüft werden. Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z. B. unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden.

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Wie sollten Schweine gekennzeichnet werden?

Anregung: Schweinehaltern wird empfohlen, einen zweizeiligen Schlagstempel einzusetzen: Obere Zeile: drei Kreisbuchstaben (zwei Stellen als Block), dahinter drei Gemeindeziffern (drei Stellen), untere Zeile: vier Betriebsziffern (vier Stellen rechtsbündig).

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Ist es möglich, nur einen Teil der Tiere einer Standortnummer unter QS-Bedingungen zu halten?

Nein, die QS-Zertifizierung gilt jeweils für den gesamten Standort. Dieser ist definiert durch die Standortnummer (in Deutschland VVVO-Registrierungsnummer) in Kombination mit der Produktionsart. Alle Tiere dieses Standortes sind unter QS-Bedingungen zu halten und werden deshalb immer als QS-Tiere vermarktet. Die QS-Bedingungen sind demnach auch einzuhalten, wenn die QS-Tiere nicht ins QS-System vermarktet werden (z. B. weil sie an einen Metzger, der nicht am QS-System teilnimmt, geliefert werden).

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob die Tiere von einem QS-zertifizierten Betrieb stammen?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden. Insbesondere wenn Tiere regelmäßig von den gleichen Betrieben bezogen werden, bietet sich alternativ die Nutzung einer individuellen Abnehmer- und Lieferantenliste an. Diese kann der Tierhalter in der QS-Datenbank anlegen und wird anschließend automatisch per E-Mail benachrichtigt, wenn sich die Lieferberechtigung eines hinterlegten Abnehmers oder Lieferanten ändert. Eine Kurzanleitung zur Überprüfung der Lieferberechtigung eines Standortes im QS-System finden Sie [hier](#).

Müssen alle Schweine aus einem QS-zertifizierten Betrieb stammen?

Nein, diese Anforderung gilt für Mastferkel. Zuchtläufer, Jungsau, Sauen und Jungeber, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen nicht aus QS-Betrieben stammen, auch nicht, wenn sie letztlich als Masttiere vermarktet werden.

Können Tiere zwischenzeitlich auf einem Nicht-QS-Betrieb gehalten werden?

Nein, es ist nicht möglich, Schweine zwischenzeitlich auf einem Nicht-QS-Betrieb zu halten und sie dann wieder zurückzunehmen. Die Tiere müssen durchgängig unter QS-Bedingungen gehalten werden.

Beispiel Sauenhaltung: In einer arbeitsteiligen Produktion, in der Deckzentrum, Wartebereich und Abferkelbereich in unterschiedliche Betriebe aufgeteilt sind, muss sichergestellt sein, dass die Tiere zu allen Zeiten in einem QS-Betrieb gehalten werden.

Beispiel Schweinemast: Wenn Vor- und Endmast auf verschiedene Betriebe aufgeteilt sind, muss sichergestellt sein, dass sich die Tiere immer auf einem QS-Betrieb befinden.

Unter welchen Bedingungen dürfen trächtige Tiere zur Schlachtung abgegeben werden?

Hinweis: Es ist grundsätzlich verboten, Tiere, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zur Schlachtung abzugeben.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Der Tierhalter muss die Bescheinigung mindestens drei Jahre aufbewahren.

Was ist bei der Vermarktung von Ebern zu beachten, die gegen Ebergeruch geimpft wurden?

Hinweis: Auf dem Lieferschein bzw. der Lebensmittelketteninformation/der Standarderklärung sollte eindeutig angegeben werden, ob es sich um Tiere handelt, die gegen Ebergeruch geimpft wurden („immunokastrierte Eber“). Dabei ist zu beachten, dass alle Tiere, die so vermarktet werden, mindestens zweimal geimpft wurden (im Abstand von mindestens vier Wochen) und dass die zweite (bzw. letzte Dosis vor der Abgabe zur Schlachtung) nicht länger als zehn und nicht kürzer als vier Wochen her ist (Beipackzettel beachten). Das muss auch sichergestellt sein, wenn die abgelieferten Tiere aus verschiedenen Mastgruppen oder Buchten stammen oder unterschiedlich alt sind.

Die gleichen Rahmenbedingungen sollten auch beachtet werden, wenn diese Tiere mit einem speziellen Code auf dem Schlagstempel (z. B. Kennzeichnung mit „Y“) gekennzeichnet werden.

Welche Aufzeichnungen müssen zum Herkunftsnachweis vorhanden sein?

Hinweis: Es müssen Aufzeichnungen mit den erweiterten Informationen zur Lebensmittelsicherheit vorhanden sein (vgl. **VO (EU) Nr. 1337/2013**). Der Nachweis kann über die Lebensmittelketteninformation (Kopie, z. B. der Standarderklärung) erfolgen.

Für die Einordnung der Schlachtschweine hinsichtlich der Herkunftsanforderungen gelten unter anderem folgende Regelungen (bezogen auf die Gruppe):

- „Geboren und aufgezogen in Deutschland“: Schweine, die sowohl in Deutschland geboren als auch hier aufgezogen wurden.
- „Aufgezogen in Deutschland“:
 - Schweine, die bei der Aufstallung in Deutschland durchschnittlich weniger als 30 kg wiegen, bei der Schlachtung ein Lebendgewicht von mindestens 80 kg haben und in einem Alter von unter sechs Monaten geschlachtet werden oder
 - Schweine, die länger als vier Monate in Deutschland gemästet wurden und bei der Schlachtung älter als sechs Monate sind.

Analog gilt diese Vorgabe auch für Schlachtschweine aus anderen EU-Mitgliedstaaten: „Aufgezogen in mehreren Mitgliedsstaaten der EU“.

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Welche Angaben müssen im Bestandsregister erfasst werden und wie müssen die Informationen eingetragen werden?

Im Bestandsregister müssen alle Veränderungen des Schweinebestands aktuell erfasst und dokumentiert werden. Dafür kann das QS-Musterformular Bestandsregister Schweinehaltung verwendet werden; dieses beinhaltet die Mindestanforderungen an ein Bestandsregister. Bitte beachten Sie die folgenden Informationen zur Dokumentation:

- **Bei einem Zugang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters (z. B. Ferkelerzeuger, -aufzüchter; Angabe des vorherigen Tierhalters auch bei Bezug von Schweinen über einen Viehhändler) oder Geburt im eigenen Betrieb
- **Bei einem Abgang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb

Damit im Rahmen des Salmonellenmonitorings auch Leerstandszeiten für Mastschweine zur Verhinderung von Beprobungslücken erfasst werden können, muss im Bestandsregister vermerkt sein, ab wann (Datum) Ferkel als Mastschweine gehalten werden. Mastschweine sind gemäß der TierSchNutzV Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, ab einem Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung. Der Zeitpunkt des Übergangs vom Ferkel zum Mastschwein kann als Kommentar inklusive des Übergangsdatums in Spalte 7 (Bemerkungen) des Musterformulars erfasst werden.

3.1.6 Tiertransport

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob der Tiertransporteur für QS zugelassen ist?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann die Lieferberechtigung abgefragt werden. Alternativ bietet sich die Nutzung einer individuellen Abnehmer- und Lieferantenliste an. Diese kann der Tierhalter in der QS-Datenbank anlegen und wird anschließend automatisch per E-Mail benachrichtigt, wenn sich die Lieferberechtigung eines hinterlegten Tiertransporteurs ändert. Eine Kurzanleitung zur Überprüfung der Lieferberechtigung eines Standortes im QS-System finden Sie [hier](#).

Wer muss sicherstellen, dass ein Tiertransporteur QS-lieferberechtigt ist?

Grundsätzlich muss derjenige, der einen Tiertransport beauftragt, sicherstellen, dass der Transporteur QS-zugelassen ist. (Wird der Transport zu einem anderen Betrieb oder Schlachthof von einem Viehhandelsunternehmen o.ä. beauftragt, so muss dieses sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt das Transportunternehmen seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss das beauftragte Transportunternehmen sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Tiertransporteurs überprüfen?

Beauftragt ein Tierhalter den Transport seiner QS-Tiere zu einem anderen Betrieb oder zum Schlachthof, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs überprüfen.

Werden Tiere auf einem tierhaltenden Betrieb angeliefert, so muss der Tierhalter ebenfalls die Lieferberechtigung des Transporteurs prüfen – unabhängig davon, ob er den Transport beauftragt hat oder nicht.

Werden Tiere vom tierhaltenden Betrieb abgeholt und beauftragt der Tierhalter den Transporteur dazu nicht selbst, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs auch nicht prüfen.

Sollen Tiere an einen Nicht-QS-Betrieb geliefert werden, muss der Tiertransporteur nicht QS-lieferberechtigt sein, da die QS-Kette unterbrochen wird und die Tiere ihren QS-Status verlieren.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

Welche Tiere sind nicht transportfähig?

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, krankhaften Zuständen, körperlicher Schwäche oder Verletzung nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen,
- starke Blutungen aufweisen,
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Das Transportverbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Die Tiere haben große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel.

In folgenden Fällen können Tiere in der Regel als transportfähig angesehen werden:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.

- Die Tiere wurden einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Anregung: Im Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schlachtschweinen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind praktische Beispiele zur Beurteilung, ob ein Schwein transportiert werden darf, aufgeführt.

Wer muss auf die Transportfähigkeit der Tiere achten?

Sowohl der abgebende Tierhalter als auch der aufladende Transporteur sind dafür verantwortlich, dass nur Tiere verladen werden, die transportfähig sind.

Was ist beim Umgang mit den Tieren beim Verladen verboten?

Es ist verboten,

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- Tieren auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für diese unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Beinen oder Schwanz zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Verlangt QS eine jährliche Fortbildung?

Nein. **Anregung:** es wird empfohlen, dass sich jeder Tierhalter und sämtliche Mitarbeiter regelmäßig fortbilden.

Was sind geeignete Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit?

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Veränderungen an Haut und Haarkleid
- Kotbeschaffenheit

Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es zur betrieblichen Eigenkontrolle beim Tierschutz?

Hinweis: Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des **Tierschutzgesetzes** durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des **Tierschutzgesetzes** eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Kann auch ein Betrieb mit Freilandhaltung am QS-System teilzunehmen?

Ja, im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltungen erlaubt.

Gibt es genaue Maßvorgaben für die Kastenstände bei Sauen?

Eine genaue Maßvorgabe gibt es bei QS nicht. Die Vorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Sauen müssen sich ungehindert hinlegen und wieder aufstehen können. Weiterhin müssen sie den Kopf sowie in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können.

Welche Anforderungen gelten für das Ferkelnest?

Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärmegeklämmt und beheizbar sein, perforierter Boden muss abgedeckt werden. Es gibt im QS-System derzeit keine Anforderungen an die Größe des Ferkelnests.

Dürfen Sauen, die nicht weiter zur Ferkelproduktion eingesetzt werden sollen, bis zur Schlachtung im Kastenstand gehalten werden?

Nein. Sauen dürfen im Zeitraum ab einer Woche vor dem Abferkeltermin, während der Säugezeit und nach dem Absetzen bis zu vier Wochen nach dem erfolgreichen Decken im Kastenstand gehalten werden. Zu allen anderen Zeitpunkten müssen Sauen in der Gruppe gehalten werden. Soll eine Sau nicht weiter zur Ferkelproduktion eingesetzt werden und ist somit keine weitere Belegung geplant, muss sie in der Gruppe gehalten werden.

Dürfen Nasenkrampen, -klammern oder -ringe eingesetzt werden?

Nein, die Verwendung ist grundsätzlich als nicht tierschutzkonform einzustufen. Der Einsatz ist nur im Einzelfall erlaubt, wenn der Eingriff aus medizinischer Sicht notwendig ist (Bescheinigung vom Tierarzt muss vorliegen).

Was muss beim Sichtkontakt einzeln gehaltener Schweine beachtet werden?

Einzeln gehaltene Schweine müssen jederzeit die Möglichkeit haben, direkten Sichtkontakt zu anderen Schweinen aufzunehmen. Die Haltungseinrichtungen müssen dazu so gestaltet sein, dass dies für die Tiere in einer normalen Körperhaltung möglich ist.

Kleine Löcher oder schmale Spalten z. B. zwischen Fütterungseinrichtungen sind nicht geeignet.

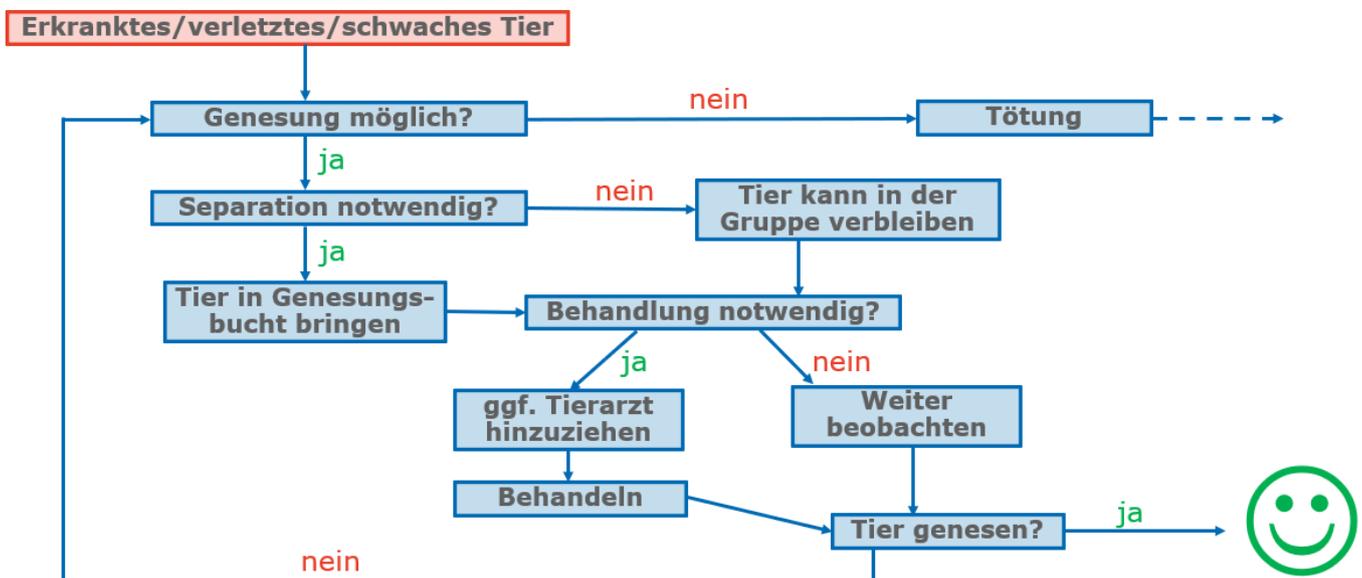
Anregung: Es sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere kranke oder verletzte Tiere in ihrer Bewegung eingeschränkt sein können.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

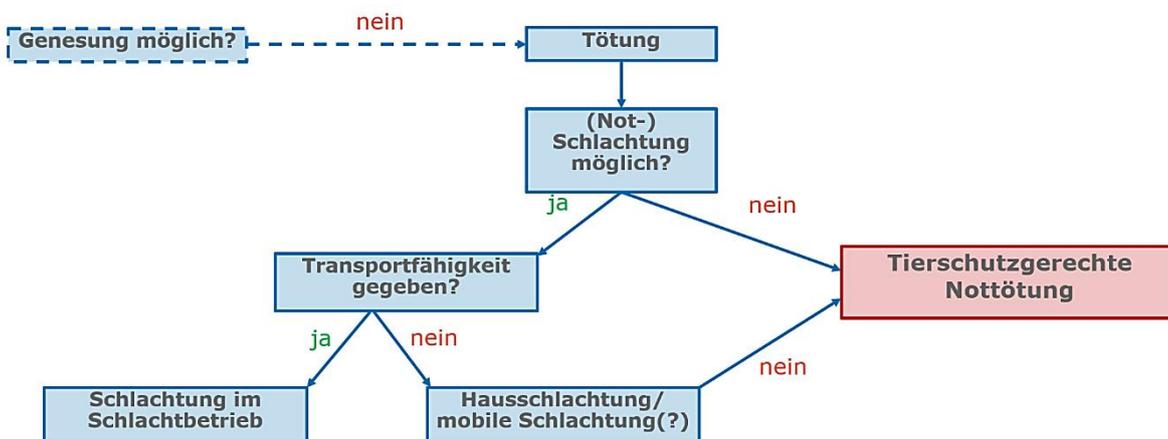
Wer entscheidet, ob ein Tier zu behandeln oder zu töten ist?

Die Entscheidung wird in vielen Fällen vom Tierhalter/-betreuer selbst getroffen. Falls er nicht selbst entscheiden kann oder will, liegt es in seiner Verantwortung, einen Tierarzt zu konsultieren, um gemeinsam die Situation zu klären, so dass dann über die Tötung entschieden wird.

Als eine Entscheidungshilfe kann folgende Darstellung dienen:



Sollte eine Genesung nicht möglich sein, so fallen weitere Entscheidungen und Möglichkeiten zu der Situation an:



Müssen kranke und/oder verletzte Tiere immer separiert werden?

Entscheidend ist, dass das beeinträchtigte Tier ohne Störung durch andere Tiere saufen, fressen und genesen kann. Hier spielt die intensive Tierbeobachtung – bei Bedarf mit erhöhter Kontrollfrequenz – eine besondere

Rolle. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob und wenn ja, wann das Tier wieder in die Gruppe zurückgestellt werden kann.

Eine Absonderung kranker oder verletzter Tiere ist nicht immer notwendig, es kommt auf die jeweilige Situation an.

Wie muss die weiche Unterlage in der Genesungsbucht gestaltet sein?

Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit einer weichen Unterlage (z. B. Einstreu oder weiche (= verformbar) Gummimatte) ausgestattet sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle eingestellten Tiere gleichzeitig in dieser Einstreu oder auf dieser Unterlage liegen können. Förderbänder und Unterlagen aus Hartplastik o. ä. erfüllen die Anforderung an eine weiche Unterlage nicht.

Die geforderte weiche Unterlage stellt eine zusätzliche Maßnahme zur Genesung der Tiere dar und muss nicht die Anforderungen an den Perforationsgrad einhalten (wenn sie auf den Spaltenboden bzw. auf die Festfläche gelegt wird).

Sofern fest verschraubte Gummiauflagen im normalen Stall für den Liege- und Laufbereich bei strohloser Haltung eingesetzt werden, um den Komfort der Tiere zu erhöhen, handelt es sich um einen Teil des regulären Stallbodens. Hier müssen neben weiteren Anforderungen auch die Anforderungen an den Perforationsgrad eingehalten werden (vgl. 3.2.4 Stallböden).

Wie groß muss die weiche Unterlage in der Genesungsbucht für Aufzuchtferkel sein?

Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen ausreichend mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss. Entscheidend ist, dass alle Tiere gleichzeitig in dieser Einstreu oder auf dieser Unterlage liegen können, eine genaue Maßzahl ist nicht vorgeschrieben.

Wie viele Tiere dürfen gemeinsam in einer Genesungsbucht gehalten werden?

Es gibt keine bestimmte Obergrenze, wie viele Tiere maximal gemeinsam in einer Genesungsbucht gehalten werden dürfen. Entscheidend ist aber, dass die Genesungsbuchten ihren Zweck erfüllen – also den Tieren die Genesung ermöglichen. Dazu müssen die eingestellten Tiere sich erholen können und dürfen nicht von anderen eingestellten Tieren bedrängt oder verletzt werden. Ebenso muss der Zugang zu Futter und Wasser leicht möglich sein. Bereits wieder genesene Tiere müssen ggf. getrennt werden, um den noch erkrankten oder verletzten Tieren die nötige Ruhe zu bieten.

Anregung: Genesungsbuchten sollten mit Kleingruppen von maximal drei bis fünf Tieren belegt werden.

Was sollte in Genesungsbuchten außerdem beachtet werden?

In Genesungsbuchten muss sichergestellt werden, dass die Tiere Futter und Wasser leicht erreichen können. Dazu sollte beides bodennah und die Wasserversorgung aus offener Fläche angeboten werden, um die Zugänglichkeit für die Tiere zu erleichtern.

In Genesungsbuchten abgesonderte Tiere sollten zudem mehrmals täglich kontrolliert werden.

Was muss beachtet werden, wenn Genesungsbuchten überbetrieblich genutzt werden?

Eine überbetriebliche Nutzung von Genesungsbuchten ist grundsätzlich denkbar – z. B. wenn mehrere Standortnummern auf einem Betriebsgelände angesiedelt sind. Werden Genesungsbuchten jedoch überbetrieblich genutzt, müssen einige Punkte beachtet werden:

Das Platzangebot der gemeinsam genutzten Genesungsbuchten muss für die Tiere aller Standorte ausreichend bemessen sein. Unabhängig davon, ob überbetrieblich oder betriebsintern, muss die schonende Verbringung in die Genesungsbucht, insbesondere in Hinblick auf die ggf. eingeschränkte Transportfähigkeit, nachvollziehbar sein. Die Nutzung von „ausgelagerten“ Genesungsbuchten ist immer dann unzulässig, wenn nicht transportfähige Tiere für die Verbringung in die Genesungsbucht erst verladen werden müssten. Für solche Fälle muss stets auch eine geeignete alternative Unterbringungsmöglichkeit vorgehalten werden.

Werden die Tiere zur Genesung in einen anderen Standort verbracht, muss dies in den Bestandsregistern entsprechend dokumentiert werden.

Wie ist mit kranken oder verletzten Sauen im Kastenstand umzugehen?

Grundsätzlich muss im Einzelfall entschieden werden, ob ein Tier zur Behandlung bzw. Genesung in eine Genesungsbucht separiert werden muss. Die Verantwortung dafür liegt zunächst beim Tierhalter. Ist eine Behandlung und/oder Genesung bei im Kastenstand eingestellten Tieren möglich und sinnvoll, kann das Tier im Kastenstand verbleiben. Ist das nicht der Fall, muss das Tier in eine Genesungsbucht verbracht werden.

Andersherum ist das Separieren eines kranken oder verletzten Tieres aus der Gruppenhaltung in einen Kastenstand nicht erlaubt.

Benötigen Tierhalter einen Sachkundenachweis für das Nottöten?

Wer eine Nottötung durchführt, muss die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Tierhalter benötigen in der Regel keinen amtlichen Sachkundenachweis.

Welche Verfahren zur Nottötung gibt es?

Für die Betäubung und Tötung gibt es je nach Altersstufe der Tiere verschiedene Verfahren.

Tabelle 1: Ausgewählte Möglichkeiten zur Betäubung und Tötung der Tiere je nach Altersstufe

Altersstufe	Betäubung	Tötung
Saugferkel < 5 kg	Kopfschlag	Entblutung
	CO ₂ -Betäubung und -Tötung	
Ferkel > 5 kg, Mastschwein, Sau, Eber	Bolzenschuss	Entblutung oder Gehirn-/ Rückenmarkzerstörung
	Elektrobetäubung und -tötung	

Generell gilt, dass ein Tierhalter auch einen Tierarzt beauftragen kann, ein Tier notzutöten.

Wie muss ein Ferkel (< 5 kg) ordnungsgemäß notgetötet werden?

Bei Saugferkeln (< 5 kg) wird überwiegend der Kopfschlag (Betäubung) mit anschließender Entblutung (Tötung) angewendet.

Für die korrekte Ausführung ist eine sichere Fixierung der Ferkel notwendig. Ein fester und präziser Schlag auf den Kopf (mit einem harten Rundholz oder Metallrohr) muss eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns mit Bewusstseinsverlust hervorrufen. Die Entblutung muss sofort im Anschluss an den Schlag erfolgen. Die Tiere dürfen nicht aus der Betäubung erwachen.

Das Schlagen der Ferkel auf die Kante einer Buchtenwand, den Fußboden oder einen anderen Gegenstand ist nicht zulässig.

(Anregung: vgl. **DLG-Merkblatt 430: Umgang mit kranken und verletzten Schweinen; vgl. Leitfaden zur Durchführung der Nottötung von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen).**

Wie muss ein Schwein (> 5 kg) ordnungsgemäß notgetötet werden?

Bei Schweinen (> 5 kg) wird zur Betäubung überwiegend der Bolzenschuss angewendet. Die richtige Schussposition ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Die anschließende Tötung kann durch Entbluten oder eine Gehirn- bzw. Rückenmarkzerstörung erfolgen.

Bei der Tötung durch Entblutung kommt es auf die richtige Schnittführung an, um sicher die großen Blutgefäße zu durchtrennen. Bei einer Tötung durch Gehirn-/Rückenmarkszerstörung wird ein Stab aus Metall oder Kunststoff durch das Schussloch in das Gehirn eingeführt. Dort wird er einige Male hin und her bewegt, um eine mechanische Zerstörung des Stammhirns zu erreichen.

Auch die Tötung durch Entblutung oder per Gehirn-/Rückenmarkszerstörung muss so schnell wie möglich nach dem erfolgreichen Bolzenschuss angewendet werden, bevor das Schwein starke Krämpfe zeigt.

Eine weitere Methode ist die Elektrobetäubung und -tötung. Hierbei wird durch einen Stromfluss durch das Gehirn eine Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit herbeigeführt. Bei korrekter Elektrobetäubung bricht das Schwein zusammen und zeigt nach Ende der Durchströmung eine typische Verkrampfung (Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen) mit anschließenden paddelnden Beinbewegungen, keine gerichteten Bewegungen oder Atembewegungen mehr. Durch ein Umsetzen der Elektrozange wird anschließend bis zum Tod das Herz durchströmt.

Welche weiteren Methoden gibt es, mit denen Schweine notgetötet werden können?

Kohlendioxid (CO₂) ist zur Betäubung und Tötung von Schweinen aller Altersklassen zugelassen. Technische Anlagen für größere Schweine stehen landwirtschaftlichen Betrieben allerdings nicht zur Verfügung. Für Ferkel

bis ca. 5 kg sind am Markt bereits Geräte verfügbar. CO₂ wird über die Atemwege aufgenommen und betäubt die Ferkel nach etwa 10 – 20 Sekunden (Gasgemisch mit mehr als 80 % CO₂). Nach einer geforderten Mindestaufenthaltsdauer von 10 Minuten sterben die betäubten Ferkel infolge einer Lähmung des Atemzentrums. Bei der Entnahme der Ferkel aus der Anlage müssen die Ferkel schlaff sein und dürfen keine Bewegungen mehr zeigen. Atembewegungen dürfen ebenfalls nicht mehr erkennbar sein.

Mit dem Einsatz von vollautomatischen Geräten kann die Nottötung von kleinen, nichtlebensfähigen Ferkeln tierschutzkonform durchgeführt werden.

Darf ein Tier durch den Schuss mit einer Feuerwaffe (Kugelschuss) notgetötet werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Betäubung und Tötung durch den Schuss mit einer Feuerwaffe möglich. Dieses Verfahren darf nur angewendet werden, wenn dazu eine Schießerlaubnis vorliegt.

Eine Genehmigung muss bei der jeweiligen Ordnungsbehörde eingeholt werden und im Audit vorgelegt werden. Der Jagdschein berechtigt nicht zur Nottötung mittels Kugelschuss.

Worauf ist nach der Tötung zu achten?

Im Anschluss an die Betäubung und Tötung eines Tieres ist darauf zu achten, dass der Tod sicher eingetreten ist. Ist das nicht der Fall und erste Anzeichen einer wiederkehrenden Wahrnehmungsfähigkeit (z. B. anhaltende Atembewegungen, Augenreaktionen) werden beobachtet, müssen sowohl die Betäubung als auch die Tötung wiederholt werden.

Was muss beachtet werden, wenn die Nottötung von einer betriebsfremden Person durchgeführt wird?

Wird die Nottötung von Tieren gelegentlich oder grundsätzlich von betriebsfremden Personen (z. B. Tierarzt, Metzger, fachkundiger Nachbar etc.) durchgeführt, muss dies im Audit plausibel nachvollziehbar sein. Wird im Bedarfsfall beispielsweise der Tierarzt mit der Nottötung von Tieren beauftragt, so kann dies anhand von Rechnungen oder AuA-Belegen nachgewiesen werden.

3.2.4 Stallböden

Dürfen Kotschlitze eingebaut werden?

Ja. In Gruppenhaltung sind Kotklappen oder Kotschlitze im Aufenthaltsbereich der Tiere allerdings permanent abzudecken und dürfen nur kurzzeitig, d.h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden. Außerdem dürfen sich auch Kotschlitze außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere befinden, sofern diese keine Verletzungsgefahr für die Tiere bergen (z. B. unmittelbar an der Buchtenwand).

In Abferkelbuchten müssen die Kotklappen oder Kotschlitze vor dem erwarteten Abferkeltermin geschlossen sein. So lange Ferkel in der Bucht sind, dürfen sie nur kurzfristig zur Reinigung geöffnet werden.

Sofern die Kotklappen oder Kotschlitze beim Ein- oder Ausstallen der Tiere überquert werden (z. B. Einzelhaltung im Deckzentrum, Abferkelbucht), müssen sie beim Ein- und Austrieb geschlossen sein.

3.2.5 Stallklima und Lärm

Welche Schadgaswerte sollten bei der Lüftung eingehalten werden?

Anregung: Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollten folgende Maximalwerte an Gasen [cm³] je m³ Luft nicht überschritten werden:

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm ³
Kohlendioxid	3.000 cm ³
Schwefelwasserstoff	5 cm ³

Das Überschreiten der Grenzwerte kann nur noch kurzzeitig im begründeten Einzelfall bei unerlässlichen Tätigkeiten wie z. B. dem Ablassen der Gülle toleriert werden.

Welcher Geräuschpegel sollte im Stall eingehalten werden?

Anregung: Ein Geräuschpegel von 85 db(A) sollte nicht überschritten werden. Der Geräuschpegel bezieht sich auf technische Einrichtungen und Geräte. Lautäußerungen der Tiere sind von dieser Vorgabe nicht betroffen.

Anregung: Wird (neben dem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial) weiteres Spielmaterial eingesetzt, sollte darauf geachtet werden, dass es keine erhöhte Lärmbelastigung verursacht (z. B. beim Einsatz von Metallgegenständen).

3.2.6 Beleuchtung

Wann muss der Stall künstlich beleuchtet werden?

Generell gilt, dass alle Ställe (unabhängig von der Größe der Fensterfläche) dann mit Kunstlicht ausgeleuchtet werden müssen, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, um die Tiere zu versorgen und pflegen. Dann muss die Beleuchtung dem Tagesrhythmus angepasst sein und eine Stärke von mindestens 80 Lux betragen.

Wann muss ein Orientierungslicht vorhanden sein?

Sobald tagsüber künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss nachts ein Orientierungslicht eingeschaltet werden. Wenn umgekehrt tagsüber kein künstliches Licht für die Versorgung und Pflege der Tiere notwendig ist, wird nachts kein Orientierungslicht benötigt.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Zählt eine erhöhte Ebene zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche?

Nein. Allerdings kann eine erhöhte Ebene als zusätzliches Platzangebot – also zusätzlich zum gesetzlich geforderten Mindestplatzangebot – genutzt werden.

Wie wird der Platz berechnet?

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Schweine frei bewegen können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Trögen, Futterautomaten, Zwischenwänden, Tränkschalen usw. nicht berücksichtigt. Das gilt auch für die Fläche unter hochgelegten Trögen.

Die Berechnung des Platzes bei gemischten Sauengruppen erfolgt als Mittelwert: Anzahl Altsauen x Platzangebot + Anzahl Jungsauen x Platzangebot = Gesamtplatzangebot für alle Tiere der Gruppe. Ausschlaggebend für das Mindestplatzangebot je Tier ist dabei die Gesamtgruppengröße.

Muss das Platzangebot auf die neue Gruppengröße angepasst werden, wenn Tiere ausgestellt werden?

Grundsätzlich muss immer das Platzangebot für die Gruppengröße der tatsächlich eingestellten Tiere eingehalten werden. Ändert sich die Gruppengröße dauerhaft oder regelmäßig bzw. planbar, muss dies berücksichtigt werden und das Platzangebot entsprechend auf die kleinere Gruppengröße angepasst werden. Wird aber z. B. aus einer 40er Gruppe Sauen kurzzeitig und unplanmäßig ein einzelnes Tier umgestellt (z. B. in eine Geneungsbucht) und kommt anschließend wieder zurück, muss das Platzangebot nicht auf die neue Gruppengröße angepasst werden.

Kann ein Auslauf zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche hinzugerechnet werden?

Die vorgeschriebene uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss den Tieren jederzeit zur Verfügung stehen. Der Auslauf kann daher nur zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche hinzugerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass dieser durchgängig und jederzeit zugänglich ist. Selbstverständlich darf das Platzangebot für die Dauer der Reinigung kurzzeitig reduziert sein.

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In welchen Fällen muss eine Alarmanlage vorhanden sein?

Gemäß gesetzlichen Vorschriften und QS-Leitfaden muss eine Alarmanlage bereitstehen, wenn die Belüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist. Dies gilt auch für Ställe mit Auslauf.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit der Alarmanlage sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

Worauf muss beim Funktionstest der Alarmanlage geachtet werden?

Bei der Funktionsprüfung der Alarmanlage muss darauf geachtet werden, dass der Probealarm durch tatsächlich relevante Parameter, wie z. B. die Simulation einer Übertemperatur oder eines Stromausfalls, ausgelöst wird. Die Simulation einer Untertemperatur und die Testfunktion der Anlage sind nicht geeignet.

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar von einer Person bemerkt wird, die geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten kann.

3.2.9 Notstromversorgung

Können Betriebe mit Solaranlagen Speicherakkus zur Notstromversorgung nutzen?

Solarakkus können zur Notstromversorgung genutzt werden, damit bei Stromausfall die Tiere weiter mit Futter, Wasser und Luft versorgt werden. Es muss beachtet werden, dass die Akkus genügend Kapazität haben, um die Ställe im Falle eines Stromausfalls mit Strom zu versorgen.

Wie muss gehandelt werden, wenn die Lüftung ausfällt?

Hilfestellung bietet der Notfallplan, in dem Kontaktdaten für den technischen Notfalldienst hinterlegt sind.

Sollte die Lüftung nicht funktionieren, ist die Luftzufuhr schnellstmöglich wiederherzustellen. Bei Stromausfall muss die Notstromversorgung z. B. durch ein Notstromaggregat hergestellt werden. Fällt die Lüftung aufgrund von anderen technischen Defekten als dem Stromausfall (z. B. Ausfall von Lüftungsmotoren) aus, müssen die Tiere mittels einer Ersatzvorrichtung schnellstens mit Frischluft versorgt werden.

Beispielsweise können als kurzfristige Notfallmaßnahme die (Abteil-)Fenster/Tore/Türen oder Lüftungsklappen geöffnet werden. Zu beachten ist, ob die Anzahl und Größe der (Abteil-)Fenster/Tore/Türen eine für den Bestand vorübergehend ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet. Lassen sich die (Abteil-)Fenster/Tore/Türen nicht öffnen, müssen andere Maßnahmen zur Notversorgung mit Frischluft getroffen werden.

Kann ein Lüftungssystem durch das Öffnen bestimmter Klappen auf Schwerkraftlüftung umgestellt werden, sodass die Luftversorgung der Tiere sichergestellt ist, kann auch dies als Ersatzvorrichtung herangezogen werden. Auch die Notfallbelüftung über externe Ventilatoren an den Abteiltüren ist denkbar. Entscheidend ist immer, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr für die Tiere gewährleistet ist.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit des Notstromaggregats sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

Wann benötigen Betriebe keine Notstromversorgung?

Betriebe benötigen keine Notstromversorgung, wenn sowohl die Futter- und Wasserversorgung der Tiere als auch die Lüftung des Stalls auch unabhängig vom Strom gewährleistet sind (z. B. schwerkraftgelüfteter Stall bzw. Offenstall).

Der Verzicht auf eine Notstromversorgung in Ställen, bei denen die Lüftung im Regelfall elektrisch betrieben wird, ist nur dann möglich, wenn z. B. über vollständiges Öffnen der Seitenwände als Ersatzvorrichtung eine ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist. Ein einfaches Öffnen der Fenster reicht dafür in den meisten Fällen nicht aus.

3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Wie müssen die Rampen an Ver- und Entladeeinrichtungen gestaltet sein?

Der Neigungswinkel von 20° (36,4 %) darf nicht überschritten werden. Beträgt der Neigungswinkel der Rampen mehr als 10° (17,6 %), ist die Verladeeinrichtung mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

3.2.11 [K.O.] Beschäftigungsmaterial

Was bedeutet „untersuchbar“, „bewegbar“ und „veränderbar“ beim Beschäftigungsmaterial?

Beschäftigungsmaterial für Schweine muss u.a. untersuchbar, bewegbar und veränderbar sein.

„Untersuchbar“ bedeutet, dass die Schweine im Beschäftigungsmaterial wühlen oder es zumindest „hebeln“ können. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Beschäftigungsmaterial die natürliche Verhaltensweise des Wühlens fördert. Das kann durch das Angebot auf dem Boden oder bodennah sichergestellt werden.

„Bewegbar“ bedeutet, dass die Schweine den Standort oder die Position des Materials verändern können.

„Veränderbar“ bedeutet, dass die Schweine das Aussehen und die Struktur des Materials verändern können. Dazu muss das Beschäftigungsmaterial vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein.

Welche Materialien stellen geeignetes Beschäftigungsmaterial dar?

Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein. Als Beschäftigungsmaterial (sofern in bewegbarer, untersuchbarer und veränderbarer Form angeboten) zählen unter anderem (nicht abgeschlossene Liste):

- Raufutter, z. B.
 - Stroh und Heu in Lang-, Kurz-, Cob- und Pelletform
 - Silagen (Maissilage, Grassilagen; Lieschkolbensilage)
 - Trockenschnitzel
 - Luzerne, Luzernepellets, Luzernecobs
 - Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen
 - Trester, Treber
 - Getreidekleien, Getreideschälkleien
 - Getreidespelzen
 - Grünmehlpellets; Grünmehlcobs
 - Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
 - Miscanthus
 - Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20 %)
- Hanf-, Sisal- und Baumwollseile
- Jutesäcke
- Torf (Einzelfuttermittel)
- Hobelspäne
- Papierschnitzel
- unbehandeltes grünes Weichholz, frische Zweige oder Äste

Darüber hinaus sind weitere Materialien denkbar, sofern sie die Anforderungen an Beschäftigungsmaterial erfüllen.

Es können verschiedene Materialien kombiniert werden.

Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind unter anderem (nicht abgeschlossene Liste):

- Holz, das nicht untersuchbar ist und/oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden kann
- CCM
- Extraktionsschrote
- Getreide, Getreideschrote
- Grießkleien
- Körnermais
- Naturkautschuk
- Melasseblöcke
- Mineral-Lecksteine
- Kunststoffspielzeuge
- Ketten

Worauf muss geachtet werden, wenn Futtermittel als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden?

Werden Futtermittel als Beschäftigungsmaterial eingesetzt, müssen zum einen die Anforderungen an die Lagerung von Futtermitteln und zum anderen die Anforderungen an den Futtermittelbezug eingehalten werden.

Hintergrund: Diese Produkte können sowohl als „echtes“ Futter als auch als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden. Ein Wechsel der Verwendungsart ist jederzeit möglich.

Bezüglich der Anforderungen an die Lagerung s. Kapitel ⇒ 3.3.3 *Handhabung und Lagerung von Futtermitteln*.

Die Anforderungen an den Futtermittelbezug sind unterschiedlich je nach Futtermittelart, s. ⇒ 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug*.

Primärprodukte wie z. B. Heu, Stroh oder Pellets/Presslinge, die ausschließlich aus Heu oder Stroh bestehen, können frei bezogen werden, sie müssen keine QS-Zulassung haben und nicht von QS-Lieferanten stammen.

Handelt es sich um andere Futtermittel (z. B. Mischfuttermittel wie Pellets aus Stroh und Melasse) müssen diese als QS-Ware und aus QS-lieferberechtigter Herkunft bezogen werden (siehe auch 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug*: Worauf ist beim Futtermittelbezug zu achten?).

Können Beißringe, Beißrollen, Beißkugeln, Beißsterne, etc. auf Holzfaserbasis o.ä. als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden?

Beschäftigungsmaterialien wie Beißringe, Beißrollen oder Beißsterne – oft u. a. aus Holzfasern und Melasse – müssen, ebenso wie alle anderen Materialien, die als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden, die

entsprechenden Anforderungen erfüllen. D.h. die Beißprodukte müssen u. a. „bewegbar“, „untersuchbar“ und „veränderbar“ (s.o.) sein. Sofern die Produkte alle Anforderungen an Beschäftigungsmaterial erfüllen, ist der Einsatz als Beschäftigungsmaterial denkbar. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, weil die Produkte beispielsweise nicht bewählbar/hebelbar oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaubar sind, zählen sie nicht als Beschäftigungsmaterial.

Eine pauschale Zulassung bestimmter Produkte erfolgt nicht.

Können Holzlatten als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden?

Holzlatten sind als Beschäftigungsmaterial meistens ungeeignet. Für eine Nutzung als Beschäftigungsmaterial muss zum einen sichergestellt sein, dass das Holz gesundheitlich unbedenklich ist. Es darf also weder behandelt noch imprägniert sein, nicht splintern usw. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass die Holzlatten innerhalb weniger Tage zerkaubar/verbrauchbar sind. Dazu dürfen die Hölzer beispielsweise nicht zu dick sein. Die Latten müssen zudem so angeboten werden, dass die Tiere diese ins Maul nehmen und darauf beißen und sie mindestens hebeln können (untersuchbar, bewegbar und veränderbar).

Wie viel Beschäftigungsmaterial muss angeboten werden?

Beschäftigungsmaterial muss im Tier-Material-Verhältnis von 12:1 angeboten werden (dies gilt auch für Saugferkel). Einzelne Objekte können jeweils für bis zu 12 Tiere angerechnet werden. Bei Raufen, Trögen oder Automaten, können jeweils 12 Tiere je Beschäftigungsplatz (= ca. eine Schweinebreite) angerechnet werden. Stirnseiten von Trögen oder Raufen, die uneingeschränkt zugänglich sind, können bei der Berechnung der Beschäftigungsplätze berücksichtigt werden.

Verschiedene Materialien (z. B. Futterautomat mit Strohpellets und Hanfseile) können kombiniert werden, um das Tier-Material-Verhältnis zu erfüllen.

Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z. B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.

Den nachfolgenden Tabellen kann die maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung für den jeweiligen Gewichtsbereich entnommen werden.

Ferkel bis 15 kg

Breite bzw. Durchmesser	Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig, <u>geschlossene</u> Seitenwände	b) Raufen, Tröge, Wandständig, <u>offene</u> Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, <u>geschlossene</u> Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, <u>offene</u> Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20 cm	12	48	24	84	84
> 20 bis 30 cm	24	60	48	96	108
> 30 bis 40 cm	36	60	72	120	144
> 40 bis 50 cm	36	72	72	132	168
> 50 bis 60 cm	48	84	96	156	192
> 60 bis 70 cm	60	96	120	180	228
> 70 bis 80 cm	72	96	144	192	252

Breite bzw. Durchmesser	Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)				
> 80 bis 90 cm	72	108	144	216	288
> 90 bis 100 cm	84	120	168	228	312

Ferkel bis Aufzuchtende (ca. 25 kg)

Breite bzw. Durchmesser	Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig, <u>geschlossene</u> Seitenwände	b) Raufen, Tröge, Wandständig, <u>offene</u> Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, <u>geschlossene</u> Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, <u>offene</u> Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20 cm	12	36	24	72	72
> 20 bis 30 cm	12	48	24	84	96
> 30 bis 40 cm	24	60	48	96	120
> 40 bis 50 cm	24	60	48	108	144
> 50 bis 60 cm	36	72	72	120	156
> 60 bis 70 cm	36	72	72	132	180
> 70 bis 80 cm	48	84	96	144	204
> 80 bis 90 cm	60	84	120	156	228
> 90 bis 100 cm	60	96	120	180	240

Schweine bis 60 kg

Breite bzw. Durchmesser	Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig,	b) Raufen, Tröge, Wandständig, <u>offene</u> Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend,	d) Raufen, Tröge, freistehend oder	e) Rundbehälter, freistehend, hängend

Breite bzw. Durchmesser	Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)				
	<u>geschlossene</u> Seitenwände		<u>geschlossene</u> Seitenwände	hängend, <u>of-fene</u> Seitenwände	oder Boden-fütterung
Bis 20 cm	12	36	24	48	60
> 20 bis 30 cm	12	36	24	60	72
> 30 bis 40 cm	12	36	24	72	96
> 40 bis 50 cm	12	48	24	72	108
> 50 bis 60 cm	24	48	48	84	120
> 60 bis 70 cm	24	60	48	96	132
> 70 bis 80 cm	24	60	48	108	144
> 80 bis 90 cm	36	60	72	108	156
> 90 bis 100 cm	36	72	72	120	180

Schweine ab 60 kg – 120 kg

Breite bzw. Durchmesser	Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig, <u>ge-schlossene</u> Seitenwände	b) Raufen, Tröge, Wandständig, <u>offene</u> Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, <u>ge-schlossene</u> Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, <u>offene</u> Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Boden-fütterung
Bis 20 cm	12	36	24	48	60
> 20 bis 30 cm	12	36	24	48	72
> 30 bis 40 cm	12	36	24	60	84
> 40 bis 50 cm	12	48	24	72	96
> 50 bis 60 cm	12	48	24	72	108

Breite bzw. Durchmesser	Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)				
> 60 bis 70 cm	24	48	48	84	120
> 70 bis 80 cm	24	48	48	84	132
> 80 bis 90 cm	24	60	48	96	144
> 90 bis 100 cm	36	60	72	108	156

Schweine ab 120 kg

Breite bzw. Durchmesser	Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig, <u>ge-</u> <u>schlossene</u> Seitenwände	b) Raufen, Tröge, Wandständig, <u>offene</u> Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, <u>ge-</u> <u>schlossene</u> Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, <u>offene</u> Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20 cm	12	24	24	36	60
> 20 bis 30 cm	12	36	24	48	72
> 30 bis 40 cm	12	36	24	48	84
> 40 bis 50 cm	12	36	24	60	84
> 50 bis 60 cm	12	36	24	60	96
> 60 bis 70 cm	12	48	24	72	108
> 70 bis 80 cm	24	48	48	72	120
> 80 bis 90 cm	24	48	48	84	120
> 90 bis 100 cm	24	48	48	84	132

Können Stalleinrichtungen als Beschäftigungsmaterial gewertet werden?

Nein, Stalleinrichtungen, die einem eigentlich anderen Zweck dienen, können nicht als Beschäftigungsmaterial gewertet werden.

Beispiel: Breifutterautomaten dienen der Futteraufnahme, nicht der Beschäftigung. Es ist denkbar, dass der Betrieb einen weiteren Futterautomaten aufstellt und hier ausschließlich Beschäftigungsmaterialien anbietet.

Wie oft sollte Beschäftigungsmaterial erneuert werden?

Beschäftigungsmaterial muss immer dann ausgewechselt werden, wenn es durch die Benutzung der Tiere verschlissen ist und somit nicht mehr der Beschäftigung dient. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass zwischen zwei Abschnittswechseln (z. B. zwischen zwei Mastdurchgängen bei Rein-Raus-Verfahren) das Beschäftigungsmaterial ebenso wie der Rest der Buchten gereinigt und desinfiziert wird, um Infektionsketten zu unterbrechen. Wird Beschäftigungsmaterial eingesetzt, dass nicht gereinigt und desinfiziert werden kann (z. B. Holz), sollte das Material bei jedem Abschnittswchsel ausgetauscht und erneuert werden.

3.2.12 [K.O.] Ferkelkastration

Was ist bei der Kastration zu beachten?

Hinweis: Die Kastration der Ferkel ist nur unter wirksamer Schmerzausschaltung zulässig.

Auf die Notwendigkeit der Betäubung bzw. wirksamen Schmerzausschaltung wird ausdrücklich hingewiesen.

3.3 Futtermittel und Fütterung

Welcher landwirtschaftliche Tierhalter muss sich behördlich registrieren lassen?

Hinweis: Tierhalter müssen sich gemäß der Futtermittelhygieneverordnung von der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer registrieren lassen. Lediglich Tierhaltungsbetriebe, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Wie werden Futtermittel gekennzeichnet?

Wenn QS-Futtermittel von QS-zertifizierten Herstellern oder Händlern stammen, müssen sie eindeutig, also artikelbezogen als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide). Lose Ware muss auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Außerdem muss bei Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfetten und -ölen, die für die Fütterung der Tiere bezogen werden, eindeutig erkennbar sein, dass diese für Futtermittelzwecke geeignet sind.

Wird die Kennzeichnung von Futtermitteln beim Tierhalter geprüft?

Nein. Zu beachten ist aber, dass Futtermittel, die als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermiteinsatz“ gekennzeichnet sind, nicht an QS-Tiere verfüttert werden dürfen.

Anregung: Futtermittel müssen eindeutig und artikelbezogen gekennzeichnet sein.

3.3.1 [K.O.] Futtermittelversorgung

Welches Tier:Fressplatz-Verhältnis ist bei sensorgesteuerten Fütterungssystemen/einer Phasenfütterung einzuhalten?

Sensorgesteuerte Fütterungssysteme können mit einem Tier:Fressplatz-Verhältnis von maximal 4:1 angerechnet werden, solange die Tiere durchgehend Futter aufnehmen können (ad lib).

Ist in den Trögen zwischen den einzelnen Phasen über längere Zeit kein Futter mehr, so ist es eine rationierte Fütterung und es gilt das Tier:Fressplatz-Verhältnis von 1:1.

Können Raufutterplätze bei der Berechnung des Tier-Fressplatz:Verhältnisses berücksichtigt werden?

Ja, wenn sowohl das Futter als auch das Raufutter ad libitum aufgenommen werden können. Das Tier:Fressplatz-Verhältnis für den Raufutterplatz kann hierbei mit maximal 4:1 angerechnet werden.

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln

Muss die Anschnittsfläche von Fahrsilos nach jeder Futterentnahme geschlossen werden?

Grundsätzlich müssen Futtermittellager – auch Fahrsilos – vor Verunreinigungen (z. B. durch Schädlinge, Schadnager, Vögel, Wildschweine, andere Wildtiere und Haustiere) geschützt werden. Die Anschnittsfläche sollte möglichst auch nach jeder Futterentnahme geschlossen werden. Bleibt die Anschnittsfläche geöffnet (z. B. tagsüber), sollte sie dennoch so weit wie möglich gegen Verunreinigungen gesichert werden.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Worauf ist beim Futtermittelbezug zu achten?

Jeder Tierhalter darf für seine Tiere nur Futtermittel annehmen, die von einem QS-lieferberechtigten Hersteller oder Händler stammen. Er ist verpflichtet, Futtermittel zu bestellen und zu beziehen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind. Im Audit wird überprüft, ob die bezogenen Futtermittel entsprechend zertifiziert waren.

Wird das Futtermittel (lose oder verpackt) vom Hersteller direkt verkauft, so muss der Tierhalter prüfen, dass der Hersteller QS-lieferberechtigt ist.

Werden lose Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter prüfen, dass der Händler QS-lieferberechtigt ist. Der Händler seinerseits ist dafür verantwortlich, dass das Futtermittel von einem QS-lieferberechtigten Hersteller stammt.

Werden verpackte Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter die QS-Lieferberechtigung des Händlers bzw. des Herstellers prüfen; ist der Händler als lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.

Hinweis: Tierhalter dürfen nur Futtermittel beziehen und verwenden, die von Betrieben stammen, die gemäß **VO 183/2005** registriert und gegebenenfalls zugelassen sind.

Wo steht, ob die Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) lieferberechtigt sind?

Alle Lieferanten sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de (Systempartnersuche) abrufbar.

Für den Bezug direkt vom Hersteller gilt: Neben dem Unternehmensnamen ist auch die Produktionsart aufgeführt, für die das Unternehmen lieferberechtigt ist.

- Beim Bezug von Einzelfuttermitteln muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Einzelfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Mischfuttermitteln (deklariert als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Milchaustauscher oder Mineralfuttermittel) muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Mischfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Vormischungen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Vormischungsherstellung“)
- Beim Bezug von Zusatzstoffen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Zusatzstoffherstellung“)

Unternehmen, Produktionsart und Deklaration des Futtermittels (auf dem Lieferschein oder dem Sackanhänger) müssen übereinstimmen.

Für den Bezug vom Händler gilt:

- Beim Bezug von loser Ware von einem Händler muss dieser hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Handel“).

Wer muss sicherstellen, dass ein Futtermitteltransporteur lieferberechtigt ist?

Derjenige, der den Transport beauftragt. Beauftragt der Tierhalter den Transporteur für den Transport **unverpackter** Futtermittel, so muss er sicherstellen, dass er einen lieferberechtigten Futtermitteltransporteur einsetzt. Werden **verpackte** Futtermittel transportiert, so muss der Transporteur keine QS-Zulassung haben.

(Wird ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert, so muss der Lieferant (also Hersteller bzw. Händler) sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt der Spediteur seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss der Spediteur sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Futtermitteltransporteurs überprüfen?

Immer wenn der Tierhalter den Transport von **unverpackten** Futtermitteln beauftragt, muss er überprüfen, ob der Transporteur QS-lieferberechtigt ist.

Wird der Transport von Futtermitteln durch den Hersteller oder Händler organisiert, muss der Tierhalter nicht überprüfen, ob es sich um einen QS-lieferberechtigten Transporteur handelt. Der Tierhalter prüft lediglich die Lieferberechtigung des Herstellers oder Händlers (siehe „Was muss beim Futtermittelbezug beachtet werden?“)

Ist für betriebseigene Futtermitteltransporte eine QS-Zulassung erforderlich?

Nein.

Wie kann die Kennzeichnung von Futtermitteln aussehen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind?

Die Kennzeichnung muss artikelbezogen erfolgen. Bei gesackter Ware muss dementsprechend jeder Sack gekennzeichnet werden, bei loser Ware erfolgt die Kennzeichnung artikelbezogen in den Warenbegleitpapieren. Für die Kennzeichnung gibt es folgende Möglichkeiten:

- Aufdruck des QS-Prüfzeichens auf dem Sack bzw. artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren oder

- Angabe der Begriffe „QS-Futter“ oder „QS-Ware“ auf dem Sack bzw. artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren oder
- Allgemeine Angabe auf den Warenbegleitpapieren, dass durch das Unternehmen ausschließlich QS-Futter verkauft wird.

Auch Futter, das nach einem von QS anerkannten Standard zertifiziert ist, muss eindeutig als zertifizierte Ware gekennzeichnet sein.

Folgende Standards werden von QS anerkannt:

- GMP+ International (GMP+ FSA)
- Ovocom (FCA)
- Agricultural Industries Confederation (UFAS, FEMAS, TASCC)
- AMA (pastus+)
- EFISC-GTP
- Fami-QS
- Oqualim (RCNA International)

Müssen Silierhilfsmittel von QS-zugelassenen Herstellern bezogen werden?

Ja, denn Silierhilfsmittel sind Futtermittelzusatzstoffe und müssen deshalb von Herstellern stammen, die QS-zugelassen sind. Es muss sich zudem um Zusatzstoffe handeln, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind.

Was sind landwirtschaftliche Primärprodukte?

Landwirtschaftliche Primärprodukte sind im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat.

Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen und Pressen (z. B. Heuballen, Presszylinder aus Luzerne, Strohpellets).

An landwirtschaftliche Primärprodukte bestehen keine Anforderungen an den Bezug – sie können also frei von Landwirten, dem Landhandel oder aus anderen Quellen bezogen werden, ohne dass der Hersteller oder Händler eine QS-Zertifizierung benötigt. Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, zählen als Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Werden Primärprodukte mehr als nur äußerlich bearbeitet, verlieren sie den Status „Primärprodukt“. Das ist z. B. der Fall, wenn Futtermittel gemischt werden oder wenn Raps zu Rapskuchen und Rapsöl gepresst und separiert wird.

Was muss beim Bezug und Einsatz von Soja, Sojaerzeugnissen und Mischfuttermitteln, die Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten beachtet werden?

Seit dem 1. Januar 2024 wird im QS-System ausschließlich QS-Soja^{plus}-konformes Soja in Futtermitteln eingesetzt. Beziehen QS-Tierhalter Sojabohnen (oder -erzeugnisse) oder Mischfuttermittel, die Sojabohnen(-erzeugnisse) enthalten, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Bezug von **QS-zertifizierten** Futtermitteln: In diesem Fall sind keine zusätzlichen Anforderungen an den Futtermittelbezug zu beachten. Mit dem Bezug von QS-Futtermitteln sind alle Vorgaben erfüllt. Die Futtermittel sind zusätzlich zur Kennzeichnung als QS-Ware mit dem Claim QS-Soja^{plus} oder entsprechend der Regelungen eines anerkannten Standards zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} gekennzeichnet.
- Bezug von Sojabohnen (= landwirtschaftliches Primärerzeugnis): Werden Sojabohnen als landwirtschaftliches Primärerzeugnis durch QS-Tierhalter bezogen oder selbst angebaut und in der eigenen Fütterung eingesetzt, gelten derzeit keine Anforderungen an die Zertifizierung des nachhaltigeren Anbaus: sie können – wie andere Primärerzeugnisse auch – frei bezogen werden.
- Bei Bezug von **Futtermitteln über einen von QS-anerkannten Standard** dürfen Tierhalter nur Ware beziehen, die QS-Soja^{plus}-konform ist. Sie müssen also bei der Bestellung angeben, dass die Futtermittel für einen QS-Betrieb bestellt werden und dass nur konformes Soja enthalten sein darf.

Hinweis: Welche Futtermittel in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls fallen, ist in Anlage 4.1 Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus} zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} geregelt.

Wie können Tierhalter prüfen, ob sojahaltige Futtermittel QS-Soja^{plus}-konform und die Futtermittelunternehmen lieferberechtigt sind?

- Alle Futtermittelunternehmen, die die Anforderungen zum Bezug von nachhaltigerem Soja einhalten, sind in der **öffentlichen Systempartnersuche** entsprechend gekennzeichnet.

- Für QS-Futtermittel erfolgt die Kennzeichnung – zusätzlich zur Kennzeichnung als QS-Ware – über den Claim „QS-Soja^{plus}“ oder entsprechend der Regelungen eines anerkannten Standards zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}.
- Wenn ein Futtermittelunternehmen nach einem anerkannten Standard (vgl. Anlage 4.3 zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}) zertifiziert ist, gelten bei der Kennzeichnung die Regelungen des jeweiligen anerkannten Standards. Die meisten anerkannten Systeme, wie beispielsweise GMP+ Int. verwenden eine Positiv-Kennzeichnung: die Ware ist also klar gekennzeichnet. Einzelne anerkannte Systeme, wie beispielsweise EFISC-GTP, verwenden hingegen eine Negativ-Kennzeichnung (Kennzeichnung, dass enthaltenes Soja nicht nachhaltig zertifiziert ist). In diesem Fall muss somit darauf geachtet werden, dass keine Kennzeichnung vorhanden ist.

Dürfen Futtermittelunternehmen QS-Futtermittel, die Soja(-erzeugnisse) enthalten als „nicht QS-Soja^{plus} konform“ verkaufen?

Nein. QS-Futtermittelunternehmen müssen für sämtliche Futtermittel, die Soja(-erzeugnisse) enthalten, seit dem 1. Januar 2024 das Zusatzmodul QS-Soja^{plus} oder einen anerkannten Standard zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} umsetzen. Somit ist es auf der Stufe Futtermittelwirtschaft nicht erlaubt, Soja(-erzeugnisse) als QS-Ware zu vermarkten, das nicht den Anforderungen des Zusatzmoduls entspricht. Es würde sich dann nicht mehr um QS-Ware handeln. Das gilt sowohl für neue Ware als auch für Restbestände aus 2023 und bereits geschlossene Kontrakte. Entscheidend ist das Lieferdatum: Ware, die nach dem Jahresbeginn 2024 bezogen wird, muss wie immer QS-Ware sein und zusätzlich QS-Soja^{plus}-konform, wenn sie Soja enthält.

Dürfen Lebensmittel an Tiere verfüttert werden?

Ja, Lebensmittel bzw. ehemalige Lebensmittel dürfen in der Tierfütterung eingesetzt werden. Je nachdem, ob dabei für den abgebenden Betrieb klar erkennbar ist, dass die Lebensmittel zum Futtermittel umgewidmet werden, oder das nicht erkennbar ist, gelten jedoch unterschiedliche Anforderungen für den abgebenden Betrieb und den Tierhalter.

Bei klarer Zweckbestimmung als Futtermittel muss der abgebende Betrieb als Futtermittelhersteller QS-lieferberechtigt sein.

Bei unklarer Zweckbestimmung – wenn also beim Kauf nicht erkennbar ist, ob der Tierhalter das Lebensmittel als solches nutzt, es zum Futtermittel umwidmet oder sonst anderweitig verwendet (z. B. Speiseöl, Möhren o.ä. aus dem Supermarkt) – ist der abgebende Betrieb nicht zertifizierungspflichtig. Der Tierhalter muss dann jedoch die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005** Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Außerdem muss der Tierhalter am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung für die Futtermittelherstellung benötigt der Tierhalter nicht, sofern kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird.

Einige ehemalige Lebensmittel müssen vor dem Einsatz in der Tierfütterung aufbereitet werden. Erfolgt dies durch den abgebenden Betrieb oder durch einen spezialisierten Aufbereitungsbetrieb, ist eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller nötig und die Vermarktung erfolgt als Futtermittel. Bereitet ein Tierhalter die Lebensmittel für die Verfütterung im eigenen Betrieb selbst auf, so benötigt er keine Futtermittelzertifizierung dazu. Auch hier muss er jedoch Anhang II der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005** einhalten, am Futtermittelmonitoring teilnehmen und darf keine Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkaufen.

Was muss der Tierhalter beachten, wenn er Altbrot an seine Tiere verfüttert?

Wenn ein Tierhalter Altbrot oder Backwaren von einem Backbetrieb (z. B. Bäckerei) bezieht, so gilt der Backbetrieb als Futtermittelhersteller und muss dementsprechend eine QS-Lieferberechtigung haben.

Ob der Lieferant QS-lieferberechtigt ist, kann in der öffentlichen Suche der QS Software-Plattform unter www.qs-plattform.de eingesehen werden.

Gibt es bei Altbrot/Backware Ausnahmefälle?

In seltenen Fällen wird Altbrot oder Backware bezogen, für das/die die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennbar ist (wenn also der abgebende Backbetrieb die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennen kann). In diesem Fall ist für ihn keine QS-Zertifizierung notwendig.

Beispiel unklare Zweckbestimmung: Wenn der Tierhalter das Material in der Biogasanlage verwertet, ist denkbar, dass dem Backbetrieb nicht bekannt ist, ob das Material als Energie- oder als Futtermittel eingesetzt wird. In diesem Fall muss der Tierhalter die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005**, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung des tierhaltenden Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht

notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer).

Auch gibt es Einzelfälle, in denen der Tierhalter selbst Altbrot oder andere Backwaren (vgl. QS-Liste) für den Eigenbedarf aufbereitet (z. B. Entfernen von Verpackungen) und dann an seine eigenen Tiere verfüttert. Hier ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Zertifizierung notwendig erforderlich (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird). In diesen Fällen ist der Tierhalter Selbstmischer und muss als Aufbereiter („Recyclingbetrieb“) behördlich registriert sein und die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005**, Anhang II einhalten (s. voriger Absatz). Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller ist nicht notwendig.

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Warum werden die Standortnummern erfasst?

Durch die Aufzeichnung der Lieferungen zu den Standortnummern können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden.

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die angegebene Standortnummer überprüft werden (Lieferschein). Sollte keine oder eine falsche Nummer angegeben sein, muss der Tierhalter den Lieferanten auf eine Korrektur hinweisen, denn für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich. Im Audit muss dann belegt werden, dass diese Korrektur mitgeteilt wurde.

Gilt das auch für Einzelfuttermittel?

Nein, diese Anforderungen ist verpflichtend bei Mischfuttermitteln.

Anregung: Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die Zuordnung der Standortnummer empfohlen.

Was muss auf den Lieferscheinen von losen Mischfuttermitteln, die in einer Kooperation hergestellt wurden, stehen?

Auch bei losem Mischfutter, das in Kooperationen hergestellt wird (z. B. TMR), muss die VVVO-Nummer des belieferten Betriebs auf dem Lieferschein dokumentiert werden.

Dabei gilt folgende Ausnahme: Wenn die Kooperationen keine Lieferscheine ausstellen (z. B. Kooperation von mehreren Betrieben eines Betriebsleiters), müssen keine VVVO-Nummern ausgewiesen werden.

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Was ist ein landwirtschaftlicher Selbstmischer?

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die

- für den Eigenbedarf landwirtschaftliche Primärerzeugnisse selbst anbauen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und/oder
- QS-konforme Futtermittel(-komponenten) zukaufen und
- daraus selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten Futtermittel oder Hofmischungen herstellen und für die eigene Tierhaltung einsetzen.

Beim Bezug der Futtermittelkomponenten müssen Selbstmischer die Anforderungen des Kriteriums 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* beachten.

Die Futtermittel(-komponenten) dürfen einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen, zu Einzelfuttermitteln verarbeitet und gemischt werden.

Die selbst erzeugten Futtermittel dürfen nur innerhalb des eigenen Betriebes oder innerhalb einer Kooperation zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. An Dritte (QS-Systemteilnehmer) außerhalb des eigenen Betriebes oder der Kooperation dürfen keine Futtermittel abgegeben werden.

Die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Komponenten den gesetzlichen und QS-Anforderungen genügen, sowie die Verantwortung für die Herstellung der Futtermittel liegt beim herstellenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser zählt als Selbstmischer und muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Betriebe, die ausschließlich fertig gemischte Futtermittel innerhalb einer Kooperation beziehen und keine Primärprodukte einsetzen, zählen nicht zu den Selbstmischem, nehmen aber am Futtermittelmonitoring teil.

Müssen alle Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte einsetzen, als Selbstmischer am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Ja. Grundsätzlich zählen alle Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, als Selbstmischer. Das gilt auch für Betriebe, die ausschließlich landwirtschaftliche Primärprodukte einsetzen, die **als QS-Ware** von QS-lieferberechtigten Herstellern bzw. Händlern bezogen werden. Demzufolge müssen sie auch am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Dürfen Futtermittel verschnitten werden?

Dies ist nicht erlaubt, wenn ein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wurde. Denn es ist verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der **Richtlinie 2002/32/EG** festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, in den Verkehr zu bringen, zu verfüttern oder zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen (Verschneidungsverbot).

Es ist erlaubt, ein solches Futtermittel einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes zu unterziehen. Das Futtermittel darf dann nur eingesetzt werden, wenn der Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anhang I der **Richtlinie 2002/32/EG** festgesetzten Höchstgehalt nicht mehr überschreitet.

Muss der Einsatz von Silierhilfsmitteln (wie z. B. Milchsäurebakterien) nach HACCP Grundsätzen dokumentiert werden?

Nein. Die Dokumentation ist für fast alle Futtermittelzusatzstoffe vorgeschrieben, umfasst aber nicht den Einsatz von speziell ausgewiesenen Silierhilfsmitteln.

Wie muss der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen dokumentiert werden?

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies betrifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblätter für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb des ZDL (Säuren als Konservierungsmittel; Harnstoff und seine Derivate; Aminosäuren)).

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wann ist eine Kooperation zur Futtermittelherstellung möglich?

Kooperationen zur Futtermittelherstellung können zwischen Tierhaltern im QS-System geschlossen werden. Die Kooperationen können sowohl zwischen mehreren Tierhaltern als auch zwischen mehreren Standorten eines Tierhalters geschlossen werden.

Innerhalb der Kooperationen dürfen Futtermittel einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen, zu Einzelfuttermitteln verarbeitet und gemischt werden (siehe Selbstmischer).

Was ist bei einer Kooperation von Tierhaltern zu beachten, wenn sie gemeinsam Futtermittel herstellen?

Alle an der Kooperation teilnehmenden Betriebe müssen am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Welche Dokumentationspflichten müssen Kooperationen zur Futtermittelherstellung beachten?

Innerhalb von Kooperationen zur Futtermittelherstellung müssen die Lieferwege der Futtermittel nachvollziehbar sein. Im herstellenden Betrieb müssen dazu Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die Art und Menge der gelieferten Futtermittel dokumentiert werden. Außerdem müssen Lieferscheine für die belieferten Betriebe ausgestellt werden. Sammeldokumentationen oder Sammelieferscheine, z. B. wöchentlich zusammengefasste Lieferscheine bei täglicher Futterlieferung, sind dabei ebenfalls möglich. Die belieferten Betriebe müssen diese Lieferscheine im Audit nachweisen können.

Von dieser Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Lieferwege sind zwei Fälle ausgenommen:

1. Ein Tierhalter hat mehrere Standorte (VVVO-Nummern), für die er in einer Kooperation zur Futtermittelherstellung Futter herstellt oder bezieht.
2. Mehrere VVVO-Nummern am gleichen Standort (Betriebsgelände) bilden eine Kooperation.
Beispiel: Mutter GbR, Vater GbR und Sohn GbR, die sich am gleichen Standort befinden.

In diesen Fällen kann auf die Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Lieferketten im Herstellungsbetrieb sowie auf die Lieferscheine verzichtet werden. Der Vertrag zur Futtermittelherstellung in Kooperation muss in jedem Fall vorliegen.

Wie wirkt sich der Verlust der Lieferberechtigung bei einem QS-Tierhalter auf die Kooperation zur Futtermittelherstellung aus?

Ein vorübergehender Verlust der Lieferberechtigung (= Liefersperre) hat keine Auswirkungen auf die Kooperation zur Futtermittelherstellung. Wenn ein Tierhalter dagegen kein QS-Systempartner mehr ist, ist eine Teilnahme an der Kooperation nicht mehr möglich.

3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung

Wo steht, welche Dienstleister lieferberechtigt sind?

Die QS-lieferberechtigten Dienstleister sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Müssen Rückstellproben von dem durch Dienstleister hergestellten Futter gezogen werden?

Es gibt keine Verpflichtung.

Anregung: Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und mindestens so lange aufzubewahren, bis die Ware verfüttert ist.

Wann müssen die Dienstleister nicht QS-lieferberechtigt sein?

Dienstleister zur Futtermittelherstellung benötigen keine QS-Lieferberechtigung, wenn sie ausschließlich einfache, äußere Bearbeitungen durchführen.

Für fahrbare Mahl- und Mischanlagen gilt außerdem: Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Lieferberechtigung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Raufutter) eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Lieferberechtigung des Mischwagens notwendig.

Was müssen Tierhalter beachten, die gemeinsam Futtermittel herstellen?

Setzen Tierhalter eigene (fahrbare oder stationäre) Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte außerhalb dieser Gemeinschaft hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Ist eine Flüssigkeitsversorgung ausschließlich am Breifutterautomaten („Futtersuppe“) ausreichend?

Nein. Es muss immer sichergestellt sein, dass jedes Tier Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat. Hier ist also Tränkwasser gemeint. Selbstverständlich können Schweine auch über Brei- oder Flüssigfütterung etwas Flüssigkeit aufnehmen („Futtersuppe“).

Diese Flüssigkeitsversorgung über das Futter allein reicht aber nicht aus. Tiere müssen immer freien Zugang zu Wasser haben.

Was muss beim Einsatz von Zusätzen im Tränkwasser beachtet werden?

Als Zusätze in Tränkwasser dürfen nur Produkte eingesetzt werden, die für diesen Einsatz zugelassen sind. Tränkwasserzusatzstoffe müssen zudem mikrobiologisch unbedenklich sein und dürfen sich auch auf den mikrobiologischen Zustand des Tränkwassers nicht negativ auswirken. Die Anforderungen an die Qualität von Tränkwasser („sauber, ungetrübt und frei von Fremdgeruch“) dürfen durch die Zusätze nicht beeinträchtigt werden.

Müssen Produkte, die dem Tränkwasser zugesetzt werden, eine QS-Zulassung haben?

Ja, alle Zusätze, die dem Tränkwasser im belegten Stall zugesetzt werden und somit von den Tieren beim Trinken aufgenommen werden, müssen als Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoff zugelassen sein. Diese Produkte müssen darüber hinaus QS-zugelassen sein und von einem QS-zugelassenen Hersteller oder Händler bezogen werden. (Ausnahme: Beim Einsatz von Bioziden für Trinkwasser ist keine QS-Zulassung erforderlich.)

Handelt es sich um Produkte, die im nicht belegten Stall eingesetzt werden und somit nicht von den Tieren aufgenommen werden können, sind eine Zulassung als Futtermittel sowie die QS-Zulassung nicht notwendig. Dies kann z. B. beim Einsatz von Reinigungsmitteln oder Bioziden zur Desinfektion beim Spülen der Tränkleitungen zwischen zwei Mastdurchgängen der Fall sein. Die Mittel müssen gemäß den Herstellerangaben eingesetzt werden. Gegebenenfalls müssen die Leitungen vor der Wiedereinstellung der Tiere gespült werden, damit das Tränkwasser nicht belastet/verunreinigt ist.

Muss für QS ein Tränkwassercheck gemacht werden?

Nein, ein Tränkwassercheck ist nicht verpflichtend.

Anregung: Es wird empfohlen, regelmäßig (z. B. jährlich) Proben des Tränkwassers analysieren zu lassen. Diese sollten in jedem Fall mikrobiologische Parameter berücksichtigen (Koloniezahl bei 20 °C, Koloniezahl bei 36 °C, E. coli-Wert). Sofern das Wasser für die Tränken aus eigenen Brunnen und nicht aus der öffentlichen

Trinkwasserversorgung gespeist wird, sollte außerdem auf chemisch-physikalische Parameter untersucht werden (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Eisen-, Nitrat- und Sulfatgehalt).

Sofern die Orientierungswerte (s. Orientierungsrahmen BMEL oder ITW-Kriterienkatalog) über- oder unterschritten sind, sollten Maßnahmen eingeleitet werden, um die Werte zu verbessern.

Muss das Tier-Tränkplatz-Verhältnis auch im Abferkelabteil eingehalten werden, wenn die Ferkel nach dem Absetzen zunächst dort verbleiben?

Ja. Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität haben. Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen (ausgenommen Saugferkel) ist räumlich getrennt von der Futterstelle für jeweils höchstens zwölf Tiere eine Tränkstelle vorzuhalten.

Verbleiben die Ferkel nach dem Absetzen in der Abferkelbucht, ist auch dort das Tier-Tränkplatz-Verhältnis von 12:1 einzuhalten.

Was ist zu beachten, wenn eine Tränke oberhalb einer Sensorfütterung angeboten wird?

Sind Tränken an Futterstellen vorhanden, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn eine weitere Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist und somit Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann. Hierbei ist nicht entscheidend, ob es sich bei der zusätzlichen Tränke um eine offene Tränke (z. B. für die Buchtenstrukturierung) oder eine weitere gesetzlich benötigte Tränke (zur Einhaltung des Tier:Tränkplatzverhältnisses) handelt. Handelt es sich jedoch um eine Tränke oberhalb des Troges, kann diese unter der Voraussetzung, dass es sich beim Fütterungssystem um rationierte Fütterung bei einem 1:1 Tier-Fressplatzverhältnis handelt, als alleinige Tränke für bis zu zwölf Tiere genutzt werden. Eine weitere Tränke räumlich getrennt vom Trog ist dann nicht notwendig.

Sofern am Sensortrog **ad libitum** gefüttert wird, müssen Tränken oberhalb des Trogs um eine weitere Tränke räumlich getrennt vom Trog ergänzt werden.

Wie viele Tränkplätze bieten offene Tränken?

Im Normalfall bietet eine offene Tränke einen Tränkplatz. Handelt es sich um größere Tränken, an denen mehrere Tiere gleichzeitig Saufen können, können diese Tränken für mehrere Tränkplätze angerechnet werden. Die Tränkplatzbreite orientiert sich dabei an der Fressplatzbreite. Entscheidend ist immer, wie viele Tiere gleichzeitig ungehindert aus einer Tränke saufen können. Können also beispielsweise zwei Schweine gleichzeitig an einer Tränke saufen, kann die Tränke mit zwei Tränkplätzen angerechnet werden.

Je nach Größe der Tiere kann sich die Anzahl an anrechenbaren Tränkplätzen während der Aufzucht bzw. Mast reduzieren. Ebenso kann die maximale Tränkplatzzahl je Tränke durch Zugangsbeschränkungen an der Tränke selbst reduziert werden. Die Tränkplatzzahl reduziert sich beispielsweise, wenn

- sich eine Tränke nah an einer Wand oder in einer Ecke befindet und die Tränke somit nicht von allen Seiten zugänglich ist.
- bei einer freistehenden Rundtränke die umlaufende Rinne so schmal ist, dass die Schweine nicht nebeneinander „sternenförmig“ stehend gleichzeitig saufen können, sondern ggf. nur schräg stehend.
- Tränkplatzteiler, Beckentiefe oder Hebelmechanismen die Wasseraufnahme einschränken.
- der Wasserzulauf (unabhängig von der Zulaufsteuerung, z. B. per Aqualevel oder per Mechanismus, der von den Schweinen betätigt wird) nicht ausreicht, damit alle Tiere gleichzeitig ununterbrochen Wasser aufnehmen können.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Muss der Tierarzt das Musterformular von QS nutzen?

Nein, das Musterformular dient als Arbeitshilfe. Dieses enthält alle relevanten Punkte, die vertraglich bei der Betreuung von Tierbeständen im QS-System geregelt werden müssen. Der Tierarzt kann auch eigene Dokumente verwenden. Die folgenden Punkte müssen in jedem Bestandsbetreuungsvertrag formuliert sein:

- Definition der Bestandsbetreuung
- Gesundheit von einzelnen Tieren, Tiergruppen und -beständen erhalten/wiederherstellen
- kurative und präventive Leistungen sowie Monitoring- und Screeningmaßnahmen
- Erstellung eines Tiergesundheits- und Hygienemanagementplans bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf
- Aufstellung eines Maßnahmenplans im Bedarfsfall

Eindeutig zu regeln sind mindestens die folgenden Punkte:

- Transparenz bzgl. des Geltungsbereichs, also Tierbestand und Standortnummer (auch bei mehreren Registernummer nach VVVO und/oder Produktionsausrichtungen muss klar sein, welche Tierbestände betreut werden)
- Besuchsfrequenz zur regelmäßigen und planbaren Betreuung außerhalb akuter Krankheitsfälle
- Dokumentation der Bestandsbesuche (inkl. Ergebnissen) und der tierärztlichen Behandlungen, Aufbewahrung der Unterlagen (tierärztliche Untersuchungsbefunde und AuA-Belege) durch den Betrieb

Muss der Betreuungsvertrag jährlich aktualisiert werden?

Nein, der Betreuungsvertrag muss nur angepasst werden, wenn sich eine Neuerung ergibt. Dabei kann entweder ein neuer Vertrag unterzeichnet werden oder der alte Vertrag durch Anlagen aktualisiert werden.

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Was ist das Ziel der Bestandsbetreuung?

Hinweis: Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Wie oft muss bei einem (zwei oder drei) Mastdurchgängen pro Jahr der betreuende Tierarzt einen Bestandsbesuch durchführen?

Erfolgt nur ein Mastdurchgang pro Jahr muss auch der routinemäßige Bestandsbesuch nur einmal im Jahr durchgeführt werden. Werden mehrere Durchgänge pro Jahr durchgeführt, richtet sich die Anzahl der Besuche nach der Anzahl der Durchgänge. So müssen bei zwei Durchgängen mindestens zwei und bei drei Durchgängen mindestens drei Besuche pro Jahr durchgeführt werden. Dabei muss jeder Durchgang mindestens einmal durch den betreuenden Tierarzt begutachtet werden. Fällt ein Mastdurchgang in zwei Kalenderjahre, so muss er nur in einem der beiden Jahre begutachtet werden.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Müssen der Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen in einem Bestandsbuch dokumentiert werden?

Nein, für die Dokumentation muss nicht unbedingt ein Bestandsbuch geführt werden. Sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind und die Dokumentation nicht nachträglich veränderbar ist, sind auch andere Dokumentationsformen denkbar (z. B. durch Kombibelege oder elektronisch).

Anregung: Zur besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen wird die Führung eines Bestandsbuchs aber empfohlen.

Wie müssen mehrtägige Arzneimittelanwendungen dokumentiert werden?

Auch bei mehrtägigen Anwendungen von Arzneimitteln muss die Dokumentation grundsätzlich unmittelbar nach jeder Anwendung erfolgen.

Bei mehrtägigen Anwendungen, bei denen im Behandlungszeitraum täglich und an jedem Tag die gleiche Anwendung (Tiere/Tiergruppe, Anwender, verabreichte Menge) erfolgt, muss der erste Tag der Behandlung am ersten Behandlungstag dokumentiert werden, so dass verabreichte Menge, Anwender und behandelte Tiere/Tiergruppen eindeutig sind. Die nächste Dokumentation ist dann spätestens am letzten Behandlungstag erforderlich. In diesem Fall ist auch eine Dokumentation mit "von... bis..." möglich. Unterscheidet sich die Behandlung von Tag zu Tag oder erfolgen Behandlungen nicht täglich, sondern z. B. nur alle zwei Tage, muss die Dokumentation für jede Anwendung einzeln, unmittelbar nach der Anwendung erfolgen (täglich). Das gilt auch, wenn Anwendungen im Behandlungszeitraum von mehreren Personen durchgeführt werden.

Was muss bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln beachtet werden?

Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.

Muss bei gleichem Vorgehen immer ein neuer Anwendungsplan aufgestellt werden, wenn neue Mengen desselben Impfstoffs abgegeben werden?

Nein. Solange derselbe Impfstoff bezogen wird und sich nichts an der Vorgehensweise des Impfens ändert, kann der Anwendungsplan auch bei Abgabe neuer Impfstoffmengen weiter bestehen, sofern er nicht durch eine zeitliche Begrenzung durch den Tierarzt endet.

3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Dürfen Arzneimittel und Impfstoffe im Hauskühlschrank aufbewahrt werden?

Arzneimittel und Impfstoffe müssen für Unbefugte, insbesondere für Kinder nicht erreichbar aufbewahrt werden. Sofern sichergestellt ist, dass keine Kinder und Unbefugte an die Arzneimittel und Impfstoffe gelangen, ist auch die Aufbewahrung im Küchenkühlschrank denkbar (z. B. in einer separaten Box). Schutz vor unbefugtem Zugriff bietet z. B. auch eine abgeschlossene Box im Kühlschrank.

Anregung: Arzneimittel sollten immer getrennt von Lebensmitteln aufbewahrt werden.

Was muss beachtet werden, wenn Medikamente für mehrere Standorte oder unterschiedliche Tierarten gemeinsam aufbewahrt werden?

Werden an einem Ort für mehr als einen Standort (mehrere VVVO-Nummern) oder für unterschiedliche Tierarten gemeinsam Medikamente aufbewahrt, müssen die aufbewahrten Arzneimittel eindeutig dem jeweiligen Standort oder der Tierart zuzuordnen sein, für die sie verschrieben wurden. Dies kann z. B. über eine Kennzeichnung oder eine getrennte Aufbewahrung je Standort oder Tierart erfolgen.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Was zählt zu Gebäuden und Anlagen?

Dies schließt das gesamte Betriebsgelände, sämtliche technische Anlagen, Hofgebäude und auch die Kadaverlagerung mit ein. Diese müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bei Bedarf müssen entsprechende Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wie sollte Pflanzenbewuchs in direkter Stallnähe aussehen?

Anregung: Um Ungeziefer vom Stall fernzuhalten, sollten Sträucher, Bodendecker oder Büschen nicht direkt angrenzend an die Stallungen gepflanzt werden. Die Pflanzen sollten regelmäßig zurückgeschnitten werden. Auch Grasbewuchs sollte kurz gehalten werden.

Was bedeutet ordnungsgemäßer Zustand beim betrieblichen Umfeld?

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Das gilt auch für die Außenanlage eines Betriebes. Dort dürfen dauerhaft keine Materialien oder Gegenstände gelagert werden, die nicht (mehr) benötigt werden (z. B. Unrat und Schrott, Baumaterialien, Silofolie, nicht funktionsfähige Maschinen, alte Paletten, Reifen, Grünabfälle und ähnliches), damit kein Unterschlupf für Schädlinge geboten wird.

Hinweis: Materialien (wie z. B. Baumaterialien), die aktuell benötigt werden, dürfen für die Zeit des Umbaus auf dem Betrieb gelagert werden.

3.6.2 Betriebshygiene

Wie viele Hinweisschilder zum Schweinebestand müssen angebracht werden?

Stallungen sind durch ein Schild „Schweinebestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich zu machen. Diese Schilder sollen den Zutritt Unbefugter zu den Stallungen jederzeit wirksam unterbinden und kenntlich machen, dass das Betreten der Stallungen verboten ist. Um dies zu gewährleisten, müssen die Schilder an allen Stallzugängen bzw. bei eingefriedeten Betrieben mindestens an den Betriebszugängen angebracht werden. Jeder der den Stall betreten möchte, muss durch ein Schild davon in Kenntnis gesetzt werden, dass unbefugtes Betreten verboten ist.

Welche Formulierungen müssen auf dem Stallschild stehen?

Laut Schweinehaltungshygieneverordnung muss auf dem Schild die Formulierung „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ stehen. Bei Auslaufhaltungen lautet die Formulierung: „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“.

In der landwirtschaftlichen Praxis finden sich auch Schilder, die von diesem Text etwas abweichen. So gibt es z. B. „Tierbestand“ anstelle von „Schweinebestand“, andere Reihenfolge („Betreten verboten – Schweinebestand“) oder Veränderungen des Textes (Wort „Unbefugte“ fehlt, Ergänzung „wertvoller Tierbestand“ oder „Fotografieren verboten“)

Für das QS-System ist entscheidend, dass die Botschaft den Schildern eindeutig zu entnehmen ist und damit Sinn und Zweck der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung erfüllt: Unbefugte müssen darauf hingewiesen werden, dass sie die Ställe oder das Gelände nicht betreten dürfen, da dort Schweine gehalten werden.

Aus Gründen des Seuchenschutzes kann der Hinweis auf „Tiere“ nicht ausreichend sein, deshalb sollten QS-Schweinehalter Schilder, die lediglich auf einen „Tierbestand“ verweisen, zu passender Gelegenheit austauschen

oder ergänzen. Andere Formulierungen, die die gleichen Wortbausteine enthalten, sowie zusätzliche Texte oder Informationen auf den Schildern sind möglich.

Worauf muss der Tierhalter achten, wenn betriebsfremde Personen den Stall betreten?

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden. Der Tierhalter muss sicherstellen, dass die betriebsfremden Personen die Ställe nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten und dass sie nach Verlassen des Stalls die Schutzkleidung ablegen.

Worauf sollte beim Stallzugang geachtet werden?

Der Zugang von Personen zum Stallbereich sollte in allen Betrieben nur über einen stallnahen Umkleideraum möglich sein; für Anlage 3-Betriebe ist diese Beschränkung verpflichtend.

Der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung/Arbeitskleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abgelegt werden muss. Abgelegte Straßenkleidung sollte getrennt von der Schutzkleidung aufbewahrt werden.

Was ist unter Ruhezeiten zu verstehen?

Als Ruhezeit sind die Zeiten zu verstehen, in denen keine Arbeiten im Stall bzw. innerhalb einer Betriebseinfriedung stattfinden - also keine Mitarbeiter dort tätig sind. Die Ruhezeiten können somit über die in Deutschland gesetzlich geregelte Nachtruhe hinaus gehen.

Stellt eine Desinfektionsmatte oder -wanne eine ausreichende Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs an Stallein- und -ausgängen dar?

Nein. Eine Matte oder Wanne zur Desinfektion von Schuhwerk kann – sofern das Desinfektionsmittel häufig genug erneuert bzw. ausgetauscht wird – nur zur Desinfektion des Schuhwerks dienen, ersetzt aber keine Reinigung. Grundsätzlich müssen bei allen schweinehaltenden Betrieben Einrichtungen zur Reinigung **und** Desinfektion von Schuhwerk an den Stallzugängen vorhanden sein.

Entsprechend den Gegebenheiten vor Ort kann dies auch durch einfache Gerätschaften, z. B. durch eine Wanne mit sauberem Wasser und einer Wurzelbürste, einen Wasserschlauch, eine Euterdusche o.ä. (= Reinigungsmöglichkeit) und durch eine weitere Wanne mit Desinfektionsmittel oder eine Rückenspritze (= Desinfektionsmöglichkeit) umgesetzt werden.

Bitte beachten Sie: Sofern am Stallzugang ein Schuhwechsel erfolgt und die Schuhe/Stiefel das Stallgebäude auch nicht mehr verlassen, muss trotzdem mindestens eine geeignete Reinigungs- und eine Desinfektionsmöglichkeit für Schuhwerk pro Stall vorhanden sein.

Müssen alle Schweineställe regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden?

Alle Schweineställe müssen zwischen Ausstallung und Wiederbelegung – gereinigt und desinfiziert werden. Entsprechende Mittel müssen im Betrieb vorgehalten und ordnungsgemäß gelagert werden. Bei durchgängiger Belegung sind die Ställe den Möglichkeiten entsprechend sauber zu halten. Werden einzelne Stallabteile frei, so müssen auch diese vor der Wiederbelegung gereinigt und desinfiziert werden. Ein zeitweises Leerstehen der Ställe kann eine sachgemäße Desinfektion dabei nicht ersetzen.

Wie können die Abläufe von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erleichtert werden?

Anregung: Es sollten Reinigungspläne und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geführt werden.

Wer ist für die Reinigung und Desinfektion von überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen und Gerätschaften verantwortlich?

Hinweis: Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Welche Hygieneanforderungen müssen bei der Lieferung und Verladung von Tieren beachtet werden?

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Wie muss die befestigte Fläche zum Verladen der Tiere aussehen?

Die Einrichtungen zum Verladen der Schweine, über die die Be- und Entladung stattfindet, müssen befestigt sein, so dass eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion möglich sind. Außerdem muss eine befestigte Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen vorhanden sein, die die Standfläche der Transportfahrzeuge (in der Regel mindestens die Fläche von der Größe eines LKW) umfasst. Dieser befestigte Platz kann sich sowohl direkt an der Verladestelle als auch an anderer Stelle unmittelbar auf dem Betriebsgelände befinden.

Es muss sich nicht um einen eigens eingerichteten Waschplatz für Transportfahrzeuge handeln – auch pragmatische Lösungen, wie z. B. bereits bestehende und geeignete befestigte Flächen oder ein Waschplatz, der für die Reinigung der Pflanzenschutzspritze eingerichtet wurde, können genutzt werden.

Diese baulichen Voraussetzungen müssen unabhängig davon erfüllt werden, ob der Tierhalter den Tiertransport mit eigenen Fahrzeugen durchführt oder nicht und auch unabhängig davon, ob dort regelmäßig Fahrzeuge gereinigt werden oder nicht. Die befestigten Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen dienen insbesondere im Seuchenfall zur Einrichtung eines Waschplatzes.

Dürfen Schwalben im Stall nisten?

Grundsätzlich dürfen Schwalben in Schweineställen sein. Nester dürfen nicht entfernt werden. Es müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, die Verunreinigungen der Tröge/Tränken und des Futters/Tränkwassers mit Kot vermeiden (z. B. das Anbringen von Brettern unter den Nestern).

Wo sind weitere Informationen zur Biosicherheit in Schweineställen zu finden?

Hinweis: Weitere Informationen zur Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben finden Sie im Leitfaden „Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben nach dem Tiergesundheitsrechtsakt der EU“ und der Risikoampel für Tierseuchen.

3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Dürfen Holzspäne, Holzhäcksel und Torf als Einstreu und natürliches Beschäftigungsmaterial genutzt werden?

Holzhäcksel und Holzspäne können verwendet werden, wenn sie staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäckseln oder Holzspänen beim Ein-/Ausstellen und beim Tiertransport, ist davon nicht betroffen.

Anregung: Wenn Torf eingesetzt wird, sollte dieser thermisch behandelt oder speziell für diesen Einsatzzweck gekennzeichnet sein; Gartentorf (z. B. aus dem Baumarkt) sollte nicht verwendet werden, um den möglichen Eintrag von Krankheitskeimen wie die der Afrikanischen Schweinepest zu vermeiden.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Was ist bei der Lagerung von Kadavern zu beachten?

Sie müssen gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein. Werden die Kadaver in einem Behälter gelagert, der gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist, kann dieser auch auf eine nicht befestigte Fläche, wie z. B. Schotter, gestellt werden. Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche Flüssigkeiten, sowohl die, die aus den Kadavern austreten, als auch die, die bei Reinigung und Desinfektion anfallen, ordnungsgemäß entsorgt werden; insbesondere ist ein Ableiten in unbefestigte Flächen nicht erlaubt.

Anregung: Die Standzeiten sollten so kurz wie möglich gehalten werden. Zudem sollte die Übergabestelle für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge befestigt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Nach der Entleerung sollten die Behälter gereinigt und desinfiziert werden.

Hinweis: Ein Transport von Kadavern über öffentliche Straßen ist nur dem zuständigen Spezialbetrieb zur Tierkörperbeseitigung erlaubt.

Wann muss das Kadaverlager vor unbefugtem Zugriff geschützt sein?

Das Kadaverlager muss jederzeit vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein. Unmittelbar vor der Abholung der Kadaver, darf das Kadaverlager kurzfristig zugänglich sein, damit die Tierkörperbeseitigungsanstalt die Tierkadaver abholen kann.

Wie ist die Kadaverlagerung bezüglich des Schutzes vor Dritten zu bewerten, wenn eine komplette Einfriedung des Betriebes vorliegt? Muss die Kadaverlagerung dennoch abgeschlossen sein?

Nein. Die Einfriedung dient dem Seuchenschutz, und der Zutritt von Unbefugten auf dem Betriebsgelände ist dementsprechend ausgeschlossen. Kadaverlagerungen innerhalb eines eingefriedeten Betriebsgeländes sind somit ausreichend geschützt.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Wozu dient das Monitoring?

Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schädlingen, sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen u. ä. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Wie müssen Schädlingsmonitoring und -bekämpfung dokumentiert werden?

Es wird empfohlen einen Köderstellenplan zu erstellen, in dem alle Köderstellen verzeichnet sind. Das Schädlingsmonitoring sollte und die ggf. notwendige Bekämpfung muss für jede dieser Köderstellen dokumentiert

werden. Dazu bietet sich die Arbeitshilfe *Schädlingsmonitoring- und -bekämpfungsprotokoll (QS Landwirtschaft Tierhaltung)* an, welche auf der QS-Webseite veröffentlicht ist.

Welche Angaben müssen im Rahmen des Schädlingsmonitorings und der Schädlingsbekämpfung dokumentiert werden?

Die folgenden Angaben sollten für das Schädlingsmonitoring und müssen für die Schädlingsbekämpfung dokumentiert werden:

- Datum der Kontrolle
- Kontrollierte Köderstelle
- Schädling, der betrachtet oder bekämpft wird
- Monitoringmaßnahme (z. B. ungiftige Fraßköder)
- Bekämpfungsmaßnahme (z. B. Giftköder, Schlagfalle, elektrische Insektenvernichter, Fliegenklebefallen, ...)
- Befallsdokumentation: Beobachtungen/Feststellungen aus der Kontrolle der jeweiligen Köderstelle

Darüber hinaus sind die folgenden Angaben sinnvoll:

- Verbrauch (Menge)
- Anwender (Name)
- Unterschrift des Anwenders

Für die Dokumentation von Schädlingsmonitoring und -bekämpfung kann das gemeinsame *Schädlingsmonitoring- und -bekämpfungsprotokoll (QS Landwirtschaft Tierhaltung)* verwendet werden. Bei der Dokumentation muss eindeutig erkennbar sein, wenn es sich um eine Bekämpfung handelt (im QS-Musterformular kann dies in Spalte 5 z. B. mit der Eintragung von „M“ für Monitoring oder „B“ für Bekämpfung für jede Zeile vorgenommen werden).

Für die Dokumentation des Schädlingsmonitorings sollen und für die Dokumentation der Schädlingsbekämpfung müssen die Beobachtungen/Feststellungen aus der Überwachung der einzelnen Köderstellen erfasst werden. Hierfür kann Spalte 4 des Musterformulars genutzt werden, in der die jeweiligen Beobachtungen/Feststellungen aus der Kontrolle der Köderstellen eingetragen werden können, z. B. „Fraßspuren“, „keine Veränderung des Köders“.

Können das Schädlingsmonitoring und die Schädlingsbekämpfung gemeinsam dokumentiert werden?

Ja. Ein gemeinsames Dokument für das Schädlingsmonitoring und die -bekämpfung ist möglich. Entscheidend ist, dass alle Informationen zur Bekämpfung dokumentiert sind. Das Monitoring muss nicht dokumentiert werden, die Dokumentation wird jedoch empfohlen

Was ist bei der Dokumentation der Bekämpfung von kriechenden und fliegenden Insekten in den Stallgebäuden zu beachten?

Werden Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, z. B. wenn Granulat in Schälchen eingesetzt oder Oberflächen mit Bioziden besprüht werden, muss die Anwendung unter Angabe der relevanten Informationen dokumentiert werden (siehe Erläuterung zu den Angaben beim Schädlingsmonitoring und der -bekämpfung). Der (kontinuierliche) Einsatz von Klebefallen oder elektrischen Insektenvernichtern muss nachvollziehbar beschrieben werden und diese müssen regelmäßig kontrolliert und ggf. erneuert werden.

In welcher Frequenz muss das Schädlingsmonitoring durchgeführt werden?

Im Rahmen des Schädlingsmonitorings gibt es keine Mindestvorgabe für die Frequenz. Mit Hilfe des Schädlingsmonitorings soll erreicht werden, dass ein Schädlingsbefall möglichst schnell entdeckt wird. So können bei Bedarf zeitnah Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen und eine Ausweitung des Befalls verhindert werden. Ziel ist, dass ein Schädlingsbefall auf einem Betrieb effektiv verhindert bzw. eingedämmt wird.

Das Schädlingsmonitoring muss dazu durchgehend erfolgen. Wie häufig die Prüfung auf Schädlingsbefall erfolgen muss, ist abhängig von der individuellen Situation auf dem Betrieb. Das Kontrollintervall der Köderstellen kann risikoorientiert festgelegt werden, muss jedoch sicherstellen, dass Schädlingsbefall auf dem Betrieb zeitnah und zuverlässig erkannt wird.

3.6.6 Spezielle Hygieneanforderungen

Was muss bei der Verladung von Schweinen beachtet werden?

Bereits verladene Schweine dürfen nicht zurück in den Stall laufen können.

Anregung: Auch Betriebe, für die die speziellen Hygieneanforderungen nicht gelten, sollten darauf achten, dass bereits verladene Schweine nicht zurück in den Stall laufen können.

Ab welcher Größe müssen die speziellen Hygieneanforderungen bei einem Gemischtbetrieb eingehalten werden?

Gemischtbetriebe müssen die speziellen Hygieneanforderungen einhalten, sobald sie mehr als 100 Sauenplätze haben. Dabei werden sieben Mastplätze als ein Sauenplatz gezählt.

Hat ein Betrieb z. B. 31 Sauenplätze und 490 Mastplätze (entspricht 70 Sauenplätzen), muss dieser die speziellen Hygieneanforderungen erfüllen.

Wann zählen mehrere Standortnummern als seuchenrechtliche Einheit und müssen die speziellen Hygieneanforderungen einhalten?

In Sinne der **SchHaltHygV** zählt ein Betrieb als eine seuchenrechtliche Einheit. Im Regelfall wird einer solchen seuchenrechtlichen Einheit eine VVVO-Nummer zugeordnet. Sind mehrere VVVO-Nummern auf dem gleichen Betriebsgelände oder sehr nah beieinander angesiedelt, ist die Trennung im seuchenrechtlichen Sinne teilweise nicht möglich, sodass mehrere VVVO-Nummern als „ein Betrieb“ gelten können. Sofern einer oder mehrere der folgenden Punkte bei solchen nah beieinander liegenden VVVO-Nummern zutreffen, ist i.d.R. davon auszugehen, dass es sich um eine seuchenrechtliche Einheit handelt:

- Gemeinsame Kadaverlagerung
- Gemeinsame Verladerampe
- Gemeinsame Futtermittellager
- Gemeinsame Hygieneschleuse
- Identische Personen bei der Tierbetreuung

Ist zwischen den Standorten keine eindeutige Trennung aller relevanten Funktionsbereiche sichergestellt (z. B. mittels Einzäunung ohne Kreuzungswege), ist die Hofstelle als ein Betrieb anzusehen. Die Tierzahlen der Standorte werden in diesem Fall addiert und die gemeinsame Tierzahl ist ausschlaggebend bei der Entscheidung, ob der Betrieb die speziellen Hygieneanforderungen einhalten muss, auch wenn die Einzelstandorte allein unter die Bestandsgrenze fallen. Entscheidend für die Einschätzung ist immer die jeweilige Situation vor Ort.

Müssen alle Futterlager von Anlage 3-Betrieben (mit mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätzen, von Zuchtbetrieben mit mehr als 150 Sauenplätzen und von Gemischtbetrieben mit mehr als 100 Sauenplätzen) eingefriedet sein?

Generell gilt, dass Anlage 3-Betriebe entweder eingefriedet werden müssen oder andere Zugangsbeschränkungen eingerichtet haben müssen.

Das bedeutet nicht, dass für nicht eingefriedete Ställe in jedem Fall eine Einfriedung der Futtersilos notwendig ist.

Wenn die Futtersilos so gestaltet sind, dass kein Futtermaterial nach außen dringen kann und z. B. kein Wildschwein an das Futtermittel herankommt, muss das Silo nicht separat eingefriedet werden (z. B. Zugangsbeschränkung: Füllstutzen und weitere kritische Bauteile sind so hoch angebracht, dass ein Kontakt mit Wildschweinen ausgeschlossen ist).

Wie müssen Betriebseinfriedungen gestaltet sein?

Betriebseinfriedungen müssen komplett geschlossen sein und nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können. In „Ruhezeiten“ muss das Tor verschlossen sein. Eine Einfriedung muss demnach ein Hindernis darstellen (z. B. Mauer, Zaun). Der Einsatz eines rotweißen Flatterbandes ist nicht ausreichend, da sie für Menschen und Wildtiere wie Wildschweine oder Füchse kein Hindernis darstellen.

3.7 Monitoringprogramme

Wer muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Grundsätzlich unterliegt jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt, Futtermittel selbst mischt oder fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation bezieht, dem Monitoring.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden. Ebenso wird bei Betrieben, die ausschließlich fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation beziehen, die bezogene Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nur bei dem herstellenden Betrieb berücksichtigt. In diesen belieferten Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

Bezieht sich das Monitoring auch auf Lebensmittel?

Ja, wenn ein Tierhalter Lebensmittel im Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) kauft und diese in der Tierfütterung einsetzt, gelten diese Lebensmittel als eigenerzeugte Futtermittel und müssen im Monitoring

berücksichtigt werden. Werden Altbrot oder Backwaren bezogen, so gilt die Regelung unter 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug*.

3.7.1 Salmonellenmonitoring

Wer ist verantwortlich für das Salmonellenmonitoring?

Die Verantwortung für die Teilnahme am Salmonellenmonitoring, insbesondere die vollständige und gleichmäßige Beprobung der Mastschweine, liegt beim Tierhalter. Die Beprobung erfolgt im Schlachtbetrieb über Fleischsaft- oder Blutproben, dazu bei Bedarf ergänzend im landwirtschaftlichen Betrieb über Blutproben.

Wie wird die Kategorie dokumentiert?

Die Kategorie kann auf mehreren Wegen dokumentiert werden: über einen Infobrief vom Bündler, über die Salmonellendatenbank (Zugangsdaten auf Nachfrage beim Bündler) oder über andere Datenbanken, die die Daten gleichwertig zur Verfügung stellen.

Welche Regelung gilt bei ausländischen Standorten?

Die Umsetzung des Salmonellenmonitorings entfällt für jene ausländischen Standorte, die an einem von QS anerkannten Salmonellenmonitoring teilnehmen.

3.8 Transport eigener Tiere

Was umfasst das „Verladen“ in Hinblick auf den Tiertransport?

Das Verladen umfasst immer sowohl das Auf- als auch das Abladen der Tiere beim Tiertransport.

3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Was muss beim Transport von Tieren in Transportkisten beachtet werden und was muss beim innerbetrieblichen Transport dokumentiert werden?

Werden Tiere in Transportkisten transportiert (in der Regel nur beim innerbetrieblichen Transport), zählt dies als Tiertransport. In den Transportkisten muss das Platzangebot für den Tiertransport eingehalten werden. Dazu muss die Größe der Kisten bzw. die maximal mögliche Tierzahl (z. B. bei den Betriebsdaten oder auf der Transportkiste) dokumentiert sein. Dies dient in erster Linie der Eigenkontrolle.

Auch ein innerbetrieblicher Transport von Tieren zählt zum Tiertransport. Beim Platzangebot muss die maximal mögliche Tierzahl (ggf. nach Tieralter bzw. Gewicht gestaffelt) vermerkt sein (z. B. bei den Betriebsdaten oder am Fahrzeug). Die einzelnen Transportvorgänge innerhalb des Betriebes müssen nicht aufgezeichnet werden.

3.8.3 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Dürfen Ferkel mit weniger als 10 kg LG transportiert werden?

Ja, sofern die Ferkel älter als 3 Wochen sind, dürfen Sie bis zu 8 h transportiert werden. Sollen die Tiere länger als 8 h transportiert werden, ist dies nur zulässig, wenn die Ferkel von ihren Muttertieren begleitet werden und die weiteren Anforderungen für lange Transporte eingehalten werden. Ein langer Transport ohne Begleitung der Muttertiere ist nur für Ferkel mit mindestens 10 kg LG erlaubt.

Erläuterungen

Landwirtschaft Schweinehaltung

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de